

# Mitteilungen

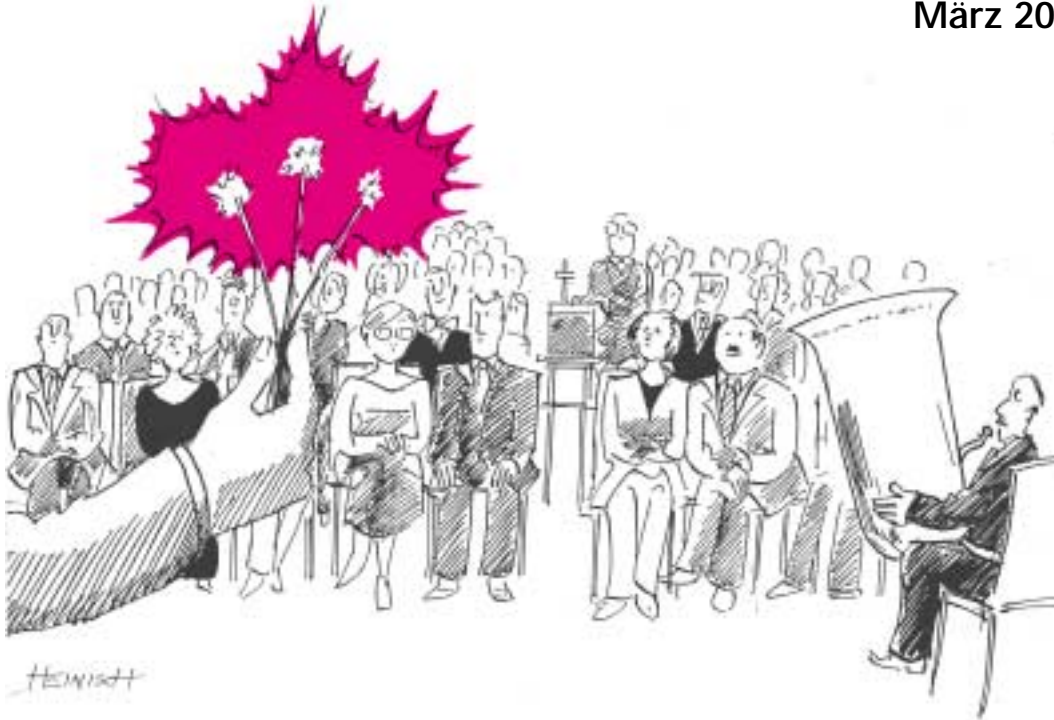
---

MAV  
Münchener AnwaltVerein e. V.



Mitglied im  
DeutschenAnwaltVerein

März 2002



---

Aus dem Inhalt	Seite
1) Editorial (RA Dudek)	2
2) Vom Schreibtisch der Vorsitzenden (RAin Heinicke)	3
3) MAV bei Böcklin, Alte Pinakothek, Do 7. März 2002, 20.00 Uhr	4
4) Seminar – Ausdruck macht Eindruck 12./13. April 2002	4
5) Terminübersicht der AG's im MAV	5
Anwaltsmanagement	
Versicherungsrecht	
Verkehrsrecht ("wissenschaftlicher Trinkversuch")	
6) Leserbriefe	5
RA-Vergütungsgesetz (RA Achter)	
Besprechungsgebühr und	
Versicherungsregelung (RA Wiedemann/Grünwald)	
Offener Brief an Bundesinnenminister Schily (RA Birnstiel)	
7) Kuriosa	6
Chaostage bei Gericht? (Einsender: RA Then)	
8) Freiwillige Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft - Mogelpackung? (RA Wrobel)	6
9) Marketing für Mediatoren - Veranstaltung der DAA	7
10) Mentoringprogramm der LMU	7
11) Ratgeber Sozialhilfe	7
12) GI - Rechtsprechung	8
13) Stellenanzeigen und Verschiedenes	13
14) Veranstaltungskalender	18
15) Seminarvorschau - MAV & Schweitzer - Zum Heraustrennen (Heftmitte)	

## Impressum:

### Herausgeber:

Münchener AnwaltVerein e.V.  
V.i.s.d.P. RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

Geschäftsstelle  
Maxburgstr. 4/C 142  
80333 München  
Geschäftszeiten:  
Mo.–Fr. 8.30–12.00 Uhr  
**Telefondienst von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr**  
Tel.: 0 89-29 50 86  
Fax: 0 89-29 16 10 46  
Postbank München - Kto. 76875-801  
BLZ 700 100 80

### Redaktion:

Geschäftsstelle  
Justizpalast  
AnwaltServiceCenter  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63  
80335 München  
Geschäftszeiten:  
Mo.–Do. 8.30–15.00 Uhr  
**Telefondienst von 9.00 bis 13.00 Uhr**  
Tel.: 0 89-55 86 50  
Fax: 0 89-55 02 70 06  
Karolina Fesl

### Anzeigenannahme:

Heidi Kinhackl  
Maxburgstr. 4/Zi. 142  
80333 München  
Tel. 0 89-29 50 86 oder  
Fax 0 89-29 16 10 46

Auflage: 3.000 Exemplare; 11 x jährlich

Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Münchener AnwaltVerein im Internet:  
<http://www.muenchener.anwaltverein.de>  
E-mail: [m.anwaltverein@t-online.de](mailto:m.anwaltverein@t-online.de)

### Anzeigen-Preisliste gültig ab 1. Januar 2002 (inkl. MwSt 16%)

Für die endgültige Gestaltung der Anzeigen übernimmt die  
MAV-Redaktion keine Gewähr.

<b>bis 10 Zeilen</b>	<b>30,00 €</b>
<b>viertel Seite</b>	<b>178,00 €</b>
<b>halbe Seite</b>	<b>297,00 €</b>
<b>ganze Seite</b>	<b>534,00 €</b>
<b>Link auf die Homepage zusätzlich</b>	<b>60,00 €</b>

Mehrpriis für Sondergestaltung (Rahmen/Satz /Scannen) auf Anfrage.

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-  
Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

### Anzeigenschluß:

Annahmeschluß der Anzeigen ist der 10. Kalendertag für den vor-  
angehenden Monat.

## Editorial



### Wenn Gäste kommen ...

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der „Zitatenschatz für Führungskräfte“ (Lothar Schmidt) bietet zum Thema Gastfreundschaft drei verschiedene Sichtweisen. F.W. Nietzsche: „Der Sinn in den Gebärden der Gastfreundschaft ist: das Feindliche im Fremden zu lähmen“; R.W. Emerson: „Gastfreundschaft besteht aus ein wenig Wärme, ein wenig Nahrung und großer Ruhe“; A. Bierce: „Gastfreundschaft: eine Tugend, welche uns veranlasst, bestimmten Personen Speisen zu geben und Obdach zu gewähren, die beides nicht nötig haben“.

Wir erwarten in der nächsten Zeit Besuch vom Osterhasen (30./31.04.02), von etwa 3000 Kollegen aus ganz Deutschland zum DAT (8. - 11.05.02, Näheres unter [www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)) und von einigen Kollegen aus Cincinnati (16. - 22.06.02, [www.muenchen-cincinnati.de](http://www.muenchen-cincinnati.de)). Und wie der Zufall so spielt, können wir selbst in Kürze auch auf der Gästeliste stehen - von der des Osterhasen einmal abgesehen. Ein Besuch in Cincinnati hat aber immer etwas von Weihnachten und Ostern zusammenn - probieren Sie es doch auch mal aus. Vor einer Anwendung des Zitatenschatzes für Führungskräfte ist man dort jedenfalls ziemlich sicher.

Ein schönes Osterfest mit Gästen und Freunden wünscht Ihnen

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer

### ! Hinweis !

Das **AnwaltServiceCenter** ist ab  
4. Februar bis voraussichtlich 5. April 2002  
geschlossen.

Frau Fesl ist in dieser Zeit in Reha.  
Bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle  
Maxburgstr. 4/Zi. 142, 80333 München  
Geschäftszeiten: Montag – Freitag von 9–12 Uhr



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

## TUNFISCH TUT NOT

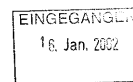
Nur zu gerne würde ich nach den aufregenden letzten Wochen eine mittlere Dosis Frühjahrsmüdigkeit abfeiern, so wie es aussieht, werde ich mein Faschingskostüm aber noch etwas länger tragen müssen, die Verkleidung als Arbeitstier kommt bei meinen Akten und Mandanten einfach besser an. Wenigstens beweist sich an mir immer wieder die Richtigkeit der Erkenntnis Goethes: "Saure Wochen, frohe Feste" (zu den Segnungen der Rechtschreibreform führe ich später noch aus).

Ein ganz besonders schönes und gelungenes Fest war der 1. Neujahrsempfang des MAV. Ob es wirklich der erste gewesen ist, wissen wir nicht so genau, der letzte soll es bestimmt nicht gewesen sein. Am Vortag war ich Gast der Feierstunde anlässlich des Wechsels im Amt des Leiters der Staatsanwaltschaft München II und konnte noch etwas last-minute-Anschauungsunterricht nehmen. Hilfreich war ganz besonders die a capella schwungvoll und überzeugend dargebotene Aufforderung des Chors der Staatsanwaltschaft München II

„Don't worry, be happy“,

es war so bärenstark, daß selbst der Justizwachtmeister an der Saaltür rhythmisch erkennbar bewegt war, von mir ganz zu schweigen. Schade, daß an Himmelfahrt (**Nicht vergessen, 9.-11. 5. 2002 ist hier in München Deutscher Anwaltstag**) die Chorgruppe voraussichtlich durch Urlaub so erheblich geschwächt sein wird, daß ein Gastauftritt bei unserem Begrüßungsabend wohl kaum realisiert werden kann, das talentierte Ensemble behalte ich aber auf jeden Fall für die Zukunft im Auge, versprochen. So aufgemuntert konnte ja eigentlich nichts mehr schiefgehen. Am Folgetag waren wieder Wetter und Stimmung prächtig. Trotz des für Anwaltskollegen relativ ungünstigen Tagesmittelermins waren auch durchaus viele Kollegen da - soweit sie überhaupt noch Platz finden konnten, der Saal der Clubetage des Künstlerhauses war bis zum letzten Notsitz belegt, wir konnten erst 20 Minuten später beginnen, weil sich in der Eingangshalle vor Garderobe und Aufzug ein echter „Honortorenstau“ gebildet hatte. Wer keinen Sitz- und Sehplatz mehr finden konnte, tröstete sich entweder beim ius primae Leberkäs (wie bei der Hochzeit zu Kanaa haben sich die Vorräte aber doch so wundersam vermehrt, das letztlich für alle Hungrigen genug Speis und Trank vorhanden war) oder mußte gleich in den Alltag zurückkehren. Die musikalische Umrahmung (hier durch „PST“, das Trio Piano, Saxophon, Tuba mit kurzen Werken von Bizet, Orff und Debussy, aber was für ein Debussy!) versetzte unsere Gäste in Sphären, in denen sie dann auch milde lächelnd und gelassen meine Begrüßung nach Windhund- und Willkürprinzip überstanden, um dann nach der **Feuerwerkseinlage** (irgendwo mußten wir sparen, schließlich kommen ja noch der **Anwaltstag und Sie!**), deren Bild **Philip Heinsch**

auf dem Titelblatt der Nachwelt übermittelt hat, den umwerfenden Vortrag des letztgenannten PH zu **500 Jahren Justizkarikatur** zu genießen. Ein notgedrungen - der Redaktionsschluß naht, noch dazu aus der falschen Richtung - wieder unvollständiger und willkürlich ohne Rücksicht auf Rang und Protokoll gereihter **Auszug aus der Gästeliste**: Präsidentin Huther (BayVerFGH,OLG), Präsident Gummer vom „Obersten“, Generalstaatsanwalt Huber, Vizepräsident Staehle von der RAK (sozusagen als primus inter pares, denn Präsidium, Geschäftsführung und Vorstand der Kammer waren mannigfaltig vertreten), danke an dieser Stelle auch für das Grußwort; Präsident Singer vom LG II, einer der „Windhunde“, denn seine freundliche Rückmeldung kam ganz zu Anfang, „Superwindhund“ Jerzy Montag, der mir mittlerweile auch beigebracht hat, wie man seinen Vornamen richtig ausspricht und mir nicht nachträgt, daß ich ihn von der Parteispitze der bayerischen Grünen in den Landtag umtopfen wollte, Präsident Weber vom LG Traunstein, die Mitglieder und Stadträte Evelyn Menges und Bernhard Fricke (ohne Seraphin, auf den Wahlplakaten aber wieder im Doppelpack). Kurzer Einschub: Unser Mitglied Irene Schmitt kandidiert auch für den neuen Stadtrat, alle drei gehören ganz unterschiedlichen Parteien an, fühlen sich im MAV aber gleichermaßen zuhause. Der Präsident des Sozialgerichts gab uns die Ehre, ebenso Präsidenten und Vertreter befreundeter Verbände (Steuerberaterkammer, Notarverein, LSWB etc.), Diözesanjustitiar Dr. Röder war dabei, der evangelische Landesbischof hatte wegen Verhinderung abgesagt und ehe ich auch einmal in eine Paragrafenbrezel beißen konnte (Kollege Uher hatte mich vorher schon mit etwas flüssigem Brot notversorgt, war auf dem Weg aber doch etwas im Gesprächsgetümmel versackt), hatte ich den Überblick darüber, wer noch alles da war doch ein bißchen verloren. Jedenfalls kann ich mit Sicherheit von dem Gästeaufgebot nur sagen, daß diesmal der Minister, der OB, der DAV - Präsident und die eingeladenen DAV-Geschäftsführer verhindert waren - im Jahr des Anwaltstages geht das in Ordnung, ob wir das aber 2003 noch durchgehen lassen werden...?



Münchener Anwaltverein  
Frau Rechtsanwältin Petra Heinicke  
Maxburgstraße 4, Zi. C142

80333 München

11. Januar 2002  
I/schm

Sehr geehrte, liebe Frau Kollegin Heinicke,

gerne wäre ich zum 29.01.2002 nach München gekommen. Aber ich bin zwingend verhindert.

Ein kleiner Trost: Zum 01.01.2002 haben wir mit unserer Sozietät ein Büro in München eröffnet. Der Kölner Anwaltverein wird ein Mitglied an den Münchener Anwaltverein abgeben müssen. In dem Maße, in dem sich unser Büro in München vergrößert, wird sich auch der MAV vergrößern.

Ich verbleibe

mit freundlichem Gruß

Ihr

Dr. Michael Streck

# Nachrichten und aktuelle Beiträge

Ein Lacher der Gäste war mir sicher, als ich bei der Begrüßung aus den **kölschen Segenswünschen unseres DAV-Präsidenten** zitiert habe (siehe Seite 3 unten rechts, ich glaube, er ahnt gar nicht wie großwahnhaft wir in München sind.....). Da fällt mir ein, daß just vor Beginn der Veranstaltung Kollege Dudek, unser MAV-Geschäftsführer, mein be-happy-Gefühl durch die Mitteilung unserer neuerrungenen **Bronzemedaille im Größenwettbewerb der Ortsvereine** vertieft hat. Bevor wir den Bereich der erweiterten „Justizfestspiele“ verlassen, noch einmal kurz zurück zum **Wechsel bei der STA II**: Die Ansprache von Dr. Vollmann, jetzt Leitender Oberstaatsanwalt a. D. bot einen anschaulichen Rückblick auf die Herausforderungen und Probleme im Laufe seines beruflichen Werdegangs und erwies sich dabei auch noch als faszinierendes, sprachlich wie intellektuell gleichermaßen ansprechendes Kapitel jüngerer Zeitgeschichte im Spiegel von Verwaltung und Kriminalitätsbekämpfung. **Dem Ruheständler und seinem Nachfolger Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Hödl von dieser Stelle noch einmal die guten Wünsche des MAV.**

Am 1. und 2. Februar war ich dann mit kleinen zeitlichen Einbußen durch eine überlappende Veranstaltung beim **Forum Fachanwaltschaften des DAV in Frankfurt**. Noch einmal sind in Tiefe und Breite pro und contra wohl sämtlicher Facetten der Problematik dargestellt und diskutiert worden. Ein wenig beschleicht mich da die Sorge, daß man in fortgesetzter Diskussion auf der Stelle treten könnte. Ich hoffe sehr, daß in der nächsten Satzungsversammlung nicht wieder Einigkeit über vernünftige Grundsätze einer Erweiterung dadurch unterlaufen wird, daß jeder oder jede dann so abstimmt, als ob vorher nie gemeinsame Grundsätze gefunden worden seien. Direkt vor der nächsten **Kammerversammlung (mit Kammerwahlen, also den 26. April** schon jetzt vormerken!) endet die nächste Satzungsversammlung, die mich hoffentlich von dieser Sorge befreit und mein Vertrauen in die konstruktive Arbeit auch der 2. Satzungsversammlung wiederherstellt (um Mißverständnissen vorzubeugen: ich bin selbst Delegierte der 1. und 2. Satzungsversammlung, gerne und mit Überzeugung, aber manchmal muß man auch gute Freunde einmal in den ... treten, um ein sehr altes Programm der Lach- und Schießgesellschaft zu zitieren, in dem Jürgen Scheller einmal mit der Stimme von Willy Brandt eben dieses unter Auslassung der Punkte sagte.

Die Februarveranstaltung der Juristischen Gesellschaft fand in der Akademie der Wissenschaften statt, Heinrich (Palandt-Autor) zum Schuldrecht konnte ich wegen der Veranstaltung der ARGE Strafrecht zum „Ottokatalog“ am gleichen Abend zwar nur im ersten Drittel genießen, aber beim Verlassen des Gebäudes fielen mir noch interessante Prospekte auf: Das „Wissenschaftsblatt München“ listet Veranstaltungen und Termine des jeweiligen Monats auf, ich kannte bis jetzt nur das Pendant für die literarischen Veranstaltungen. Das Beste daran: Sie finden die Informationen auch im Internet unter **www.muenchen.de/wissenschaftsblatt**. Der Theaterabend des MAV findet nach Redaktionsschluß statt, leider werde ich nur eine Handvoll Mitglieder begrüßen dürfen, dafür machen wir uns dann einen doppelt lustigen Abend, ätsch an die Couchpotatoe-Fraktion. Das Resozialisierungsprogramm ist aber auch schon vorbereitet, denn am 7. März gehen wir hoffentlich ein bißchen zahlreicher in die Böcklin-Ausstellung mit kundiger Führung. Auch in der Nähe der Alten Pinakothek gibt es nette Lokale, die Uhrzeit ist wirklich anwaltsgerecht (20.00 Uhr) und ich kann Ihnen versichern, daß ein kleiner Ausbruch aus dem Trott der Gewohnheit ungemein beflügeln kann - die **Villa am Meer ist nur einen Katzensprung entfernt** (sogar in drei Fassungen zu sehen, ich war durch Zufall schon am Abend vor der offiziellen Eröffnung der Ausstellung zu später Stunde dort und freue mich, durch Frau Dr. Kvech-Hoppe beim nächsten Besuch mehr zu sehen und vor allem zu verstehen).

So, die Zeit drängt, das Sandwich heute mittag ist schon länger her und was ich diesmal vergessen habe ist entweder im nächsten Monat nicht mehr wichtig oder kann mit gleichem oder größeren Nutzen für Sie dann immer noch geschrieben und gelesen werden. Über das Sandwich darf ich aber noch schnell zum Thema Rechtschreibreform kommen, der ich nachträglich etwas gutes abgewinnen kann, nämlich die Verwandlung des **Thunfischs** in ein Dopinglebensmittel.

Bis zum Wiederlesen  
Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

## FÜHRUNG IN DER BÖCKLIN-AUSSTELLUNG IM MÄRZ DURCH DR. ULRIKE KVECH-HOPPE

Die alte Pinakothek zeigt aktuell eine große Ausstellung des Werks von Arnold Böcklin.

Wir nutzen die Donnerstagabend-Öffnung der Alten Pinakothek dazu, eine Führung mit anwaltsgerechten Zeiten anzubieten. Frau Dr. Ulrike Kvech-Hoppe, die aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung als Studienreiseleiterin und in der Erwachsenenbildung versteht, Kunst und Kunstgeschichte nicht trocken, sondern anschaulich und ansprechend zu vermitteln, wird uns (maximal 25) führen.

Für Freunde der abstrakten Kunst vielleicht weniger geeignet, aus einem Vorgespräch mit Frau Dr. Kvech-Hoppe deutet sich aber an, dass sie uns auch die wichtigen Impulse Böcklins für die Kunst des 20. Jahrhunderts erläutern wird. Die Chance, das Werk des bedeutenden Symbolisten Böcklins in solchem Umfang und noch dazu eingebettet in den Zeitgenossenbestand der Alten Pinakothek kennenzulernen, wird sich kaum noch in besserer und einfacher Form bieten.

**Kosten:** Neben dem Eintritt in der Alten Pinakothek, den Sie an der Kasse bezahlen, werden vor Ort EUR 4,00 pro Person als Beitrag zur Führung erhoben, Mitglieder mit reduziertem Beitrag zahlen EUR 2,00.

**Treffpunkt:** Am 07.03.2002, kurz vor 20.00 Uhr, vor dem Eingang zur Böcklin-Ausstellung in der Alten Pinakothek.

Voranmeldung über die MAV-Geschäftsstelle Maxburg, Frau Kinackl, erbeten, damit wir im Anschluß noch einen Tisch in einer benachbarten Gaststätte für den Ausklang organisieren können.

§\*§\*§

## SEMINARANGEBOT

### Ausdruck macht Eindruck

#### Referentin:

Gisela Schmitz, Schauspielerin, Theaterwissenschaftlerin, Regisseurin, München

Lernen Sie mit Mitteln des professionellen Schauspielunterrichts Ihre ganz persönlichen Ausdrucksmittel kennen. Erweitern Sie Ihre Fähigkeiten, sich mit Körper, Sprache, Gestik, Mimik - also mit dem ganzen Bewegungsapparat - mitzuteilen. Ihre Präsenz wird größer; Ihr Selbstvertrauen stärken; Ihre Lust zur Kommunikation wächst.

Sie fühlen sich gelassener und lebendiger.

Das Erlernte ermöglicht Ihnen einen spielerischen Umgang mit beruflichen und privaten Alltagssituationen.

#### Termin:

**Freitag, 12. April 2002**  
18:00 bis 21:00 Uhr  
**Samstag, 13. April 2002**  
10:00 bis 19:00 Uhr

#### Ort:

Schauspiel München, Steiner Str. 16, 81369 München (Altes Fabrikgebäude auf dem Gelände der Neuhof Schulen)

#### Gebühr:

Preis pro Person: 450,00 € - Anmeldungsvordruck:  
Fax an: 089-29 16 10 46

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ/ORT: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum u. Unterschrift

# Nachrichten und aktuelle Beiträge

Treffen der Arbeitsgruppen 2002:

## AG Anwaltsmanagement:

**Donnerstag, 21.03.02**

Büroorganisation

Multimedial unterstütztes Fristenmanagement in der Anwaltskanzlei

Dr. Brigitte Borgmann  
Tilo Wend

**Donnerstag, 16.05.02**

Change Management

Für beide Seiten: Der Wechsler - Die Herkunfts-/die Zielkanzlei;  
Netzwerkbildung / Fusion / Rechtliche Fallen in Arbeitsverträgen

**Donnerstag, 18.07.02**

Onkel Dagoberts Leidenschaften

Gebühren, Geld und goldene Absichten. Das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

**Donnerstag, 19.09.02**

Der bunte Hund

Der Weg zur Mandantenpflege über das Außenbild. Statements div. mit dem Anwalt verbundener Berufsgruppen. Corporate Design - Selbstbild, Außenbild, Profilschärfung

**Donnerstag, 21.11.02**

Aktuelles Thema des Anwaltsrechts

<u>Koordinator:</u>	RA Dr. Hermann Falk, Tel. 0177 / 788 19 80
<u>Zeit:</u>	jeweils 19.00 Uhr Beginn
<u>Ort:</u>	Schweitzer Sortiment, Lenbachplatz 1 80333 München

## AG Versicherungsrecht:

**Mittwoch, 20.03.02**

**Mittwoch, 15.05.02**

**Mittwoch, 17.07.02**

**Mittwoch, 18.09.02**

**Mittwoch, 20.11.02**

Als aktuelle Themen für Vorträge und Diskussionen sind vorgesehen:

- geplante Änderung im WG
- Riesterrente
- Direktregulierung

Zum Termin am 20.03.02 erhalten Interessenten noch eine gesonderte Einladung mit näheren Informationen. Falls auch Sie über die Veranstaltung Näheres wissen wollen, faxen Sie uns bitte unter Fax Nr. 29 16 10 46.

<u>Koordinator:</u>	RA Jost Hennig Kärger, Tel. 95 45 52 86
<u>Zeit:</u>	jeweils 19.30 Uhr Beginn
<u>Ort:</u>	Schweitzer Sortiment, Lenbachplatz 1 80333 München

\*§



§\*

### Arbeitsgruppe Verkehrsrecht

**Gemeinsame Veranstaltung mit dem Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr, Landessekktion Bayern-Süd, und dem Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Thema: Drogen und Fahrtüchtigkeit**

**Referenten: Dr. Hans Sachs, Institut für Rechtsmedizin  
Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg, Richter am BayObLG**

**Beginn: Dienstag, den 23. April 2002, um 16.00 Uhr**

**Ort: Institut für Rechtsmedizin München,  
Frauenlobstraße 7a, 80337 München**

**Im Anschluss an den Vortrag und Diskussionen besteht Gelegenheit zur Teilnahme an einem**

**wissenschaftlichen Trinkversuch**

**Die Teilnehmer dürfen vorher keine alkoholischen Getränke zu sich genommen haben, und dürfen sich nach dem Trinkversuch nicht ans Steuer eines Fahrzeuges setzen.**

**Nach der Blutentnahme und/oder einem Atem-Alkohol-Test wird ein Imbiss gereicht.**

**Kostenbeitrag je Teilnehmer: EURO 25,00.**

**Die Teilnehmerzahl ist auf 50 Personen begrenzt.  
Anmeldungen aus organisatorischen Gründen bis 12. April 2002 an den MAV, Fax 0 89 / 29 16 10 46.**

### LESERBRIEF I

„Nochmal zu den Gebühren:

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

ich kenne den Entwurf des RA-Vergütungsgesetzes noch nicht, aber mir schwant nichts Gutes:

1. Die „Anpassung“ 1994 brachte gegenüber 1987 eine „Erhöhung“ von im Schnitt ~ 6,5 %, gegenüber einer Inflationsrate im gleichen Zeitraum von knapp unter 30 %! Dafür wurden die Gerichtskosten um 25 % und der Vorschuß von 1 Gebühr auf 3 Gebühren erhöht.  
Die damalige Justizministerin, Frau Leuthäuser-Schnarrenberger, sagte seinerzeit hier im Münchner Justizpalast, wenn die Anwaltschaft damit nicht zufrieden sei, sei eine Erhöhung in dieser Legislaturperiode überhaupt nicht mehr möglich.  
Das ist jetzt ca. 9 Jahre her, also etwa 2 Legislaturperioden. Eine echte Anpassung ist dennoch nicht erfolgt und das trotz weiterer laufender Geldentwertung.
2. Nur die ganz Alten unter uns wissen noch, daß es in Bayern eine eigene Gebührenordnung von 1902 gab, deren Gebühren man **zusätzlich** zu denen der Reichsgebührenordnung bekam.
3. Ich hatte mir die Mühe gemacht für den Anwaltstag 1966 (oder 1968) in Augsburg an Hand der Gebührenordnungen ab 1892 (?) zu errechnen, wie viel Prozesse der Anwalt führen muß, um sich den Streitgegenstand, um den er prozessiert, selbst kaufen zu können. Ergebnis: Von mal 2 1/2 bis mal 265. Das schon vor fast 40 Jahren. Schätzungsweise müsste man diese Zahlen heute verdoppeln. Das können die oft bemühten erhöhten Streitwerte auch nicht annähernd ausgleichen.

Beste kollegiale Empfehlungen  
Rechtsanwalt Achter, München"

# Nachrichten und aktuelle Beiträge

## LESERBRIEF II

„Verhalten der Cosmos Direkt Kfz-Haftpflichtversicherung bei der Gebührenabrechnung in Unfallsachen

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen,

aus aktuellem Anlaß möchte ich Ihnen kurz über eine Korrespondenz mit der Cosmos Direkt berichten, da dies möglicherweise auch für andere Kolleginnen und Kollegen von Interesse sein könnte. Es geht um folgendes:

In einer Unfallsache vertrete ich die Geschädigte, eine GmbH. Deren Fahrzeug wurde zum Unfallzeitpunkt von einem Mitarbeiter gesteuert, außerdem befand sich im Fahrzeug eine nicht bei dem Unternehmen beschäftigte Beifahrerin. Mit beiden Unfallzeugen habe ich zur Vorbereitung der Schadensmeldung und Anspruchsstellung ein Gespräch, mit dem Fahrer telefonisch, mit der Beifahrerin persönlich, geführt, um den Unfallhergang zu klären. Danach stand die alleinige Haftung des Unfallgegners fest.

Inzwischen wurde der Sachschaden weitgehend reguliert, die Cosmos weigert sich jedoch bisher, die Besprechungsgebühr auszugleichen und fordert stattdessen erst einmal „die Bekanntgabe des genauen Inhalts der Gespräche“ mit den beiden Unfallzeugen. Hierzu habe ich erklärt, dass der Unfallhergang erörtert und geklärt wurde, jedoch will sich die Cosmos damit nicht zufrieden geben, weil „... abzugrenzen sei, ob die Tätigkeit reine Nachfragen oder Besprechungen über tatsächliche Fragen beinhaltet.“ dies kann ich meinerseits allerdings nicht nachvollziehen, da die Klärung des Unfallhergangs meines Erachtens zweifellos die Erörterung tatsächlicher Fragen im Sinne von § 118 I Z. 2 BRAGO beinhaltet.

Der Ausgang dieses Disputs ist noch offen, ich sehe jedoch in dem Verhalten dieses Versicherers eine bestimmte Tendenz, die möglicherweise für einen größeren Kreis von Kolleginnen und Kollegen von Interesse sein könnte. Andererseits haben vielleicht einzelne Kolleginnen und Kollegen in dieser Hinsicht bereits einschlägige Erfahrung gemacht, sofern Ihnen hierzu Berichte vorliegen sollten, wäre ich Ihnen daher verbunden, wenn Sie mich dies wissen lassen könnten.“

Eingesandt von RA S. R. Wiedemann, Grünwald  
Zur Problematik siehe auch AnwBl. 02/113 (Februarheft)

§\*§\*§

## LESERBRIEF III

„Herrn  
Bundesminister des Innern  
Rechtsanwalt Otto Schily

Berlin

### C i t i s s i m e und offener Brief

Sehr geehrter Herr Kollege Schily!

Als einer, der drei Jahre älter ist als unsere Republik und diese für den am freiheitlichsten und am rechtsstaatlichsten organisierten Staat in der Geschichte Deutschlands hält, fordere ich Sie auf, unverzüglich zurückzutreten.

Verbote von Parteien, das hat schon die KPD-Entscheidung des BVerfG gelehrt, bringen nichts, und das hätten Sie wissen sollen. Ich glaube, daß der Freistaat Bayern gut beraten war, im Bundesrat gegen diese Klage gestimmt zu haben.

Die dem BVerfG - offenbar letzte Woche - telefonisch (!!! - ich glaube nicht, daß das Prozessrecht eine Grundlage für ein solches Agieren zur Verfügung stellt) mitgeteilte Tatsache, daß ein wesentlicher Belastungszeuge schon lange Jahre im Solde eines Verfassungsschutzamtes steht, also V-Mann und möglicherweise Agent Provocateur ist, ist eine Katastrophe von ungeheuerem Ausmaß und eine vorsätzliche und grobe Missachtung dieses fabelhaften Gerichtes!

Es besteht überhaupt kein Zweifel daran, daß dieses braune Unwesen schärfstens bekämpft werden muß; die Schaffung von Dolchstoßlegenden ist ebenso katastrophal:

Politisch muß man diesen Leuten das Handwerk legen, nicht prozessrechtlich und „trickreich“. Wie glauben Sie eigentlich soll man seinen

Söhnen, die jetzt das Alter haben, das ich 1968 ff. hatte, auch nur noch irgendwie überzeugend nahe bringen, was man ihnen von Anfang an zu sagen versucht hat, nämlich daß wir in einem freiheitlichen Rechtsstaat leben, der auf „Tricks, Durchstechereien, Einschüchterung und ungesetzliche Mittel“ nicht angewiesen ist.

Was heute offenbar geworden ist, ist auch eine persönliche Niederlage von (Fach)Leuten, wie ich sicher einer bin - man muß sich dieses Staates seiner Verwaltung und Regierung wegen schämen und läuft Gefahr, daß dieses ungeheuerliche Verfahren der NPD weitere Wähler zutreibt.

Ich gehöre keiner Partei an, obwohl mein Großvater als „Naumann-Demokrat“ nach dem Krieg in Bayern die FDP mitgegründet hat - er durfte so alt werden, daß ich von seiner politischen Grundüberzeugung und seinem Demokratieverständnis, das sich nicht zuletzt auf die schon vor 1933 bestehenden Verbindungen zum späteren Bundespräsidenten Heuß gegründet hat, profitieren durfte, wollte und konnte.

Erweisen Sie, sehr geehrter Herr Kollege, unserem Land den Dienst, in Ihrem Ministerium Ordnung zu schaffen und geben Sie dann unverzüglich Ihr Amt zurück:

Wie hätten Sie als Verteidiger - mit recht - getobt, wenn Ihnen im Verfahren Offenbarungen wie die heutige zuteil geworden wären!

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung"  
Eingesandt von RA R. Birnstiel, Rechtsanwalt

§\*§\*§

## KURIOSA

*Chaostage bei Gericht?*

„Landgericht München I

Beschluss vom 29.11.2001, Az. 50328/00

Der Ergänzungsbeschuß vom 24.1.01 (Bl. 137) zum Beschuß vom 13.8.01 (Bl. 133) wird von Amts wegen wegen offensichtlicher Unrichtigkeit in entspr. Anwendung wegen § 319 ZPO aufgehoben.

Gründe:

Bei Erlaß des Kostenfestsetzungsbeschlusses vom 6.7.01 wurde übersehen, daß die Gerichtskosten bereits ausgeglichen waren. Er war also wegen offensichtlicher Unrichtigkeit aufzuheben, wobei sich die Offensichtlichkeit der Unrichtigkeit aus der Akte ergab.

Der Kostenfestsetzungsbeschuß wurde auch aufgehoben, und zwar mit Beschuß vom 13.8.01, aber aufgrund eines neuerlichen Versehens nicht wegen offensichtlicher Unrichtigkeit. Wegen dieses Versehens wurde, wiederum versehentlich, der Aufhebungsbeschuß mit einer Kostenentscheidung ergänzt, und zwar mit Ergänzungsbeschuß vom 24.10.01 (Bl. 137).

Nachdem der Aufhebungsbeschuß vom 13.8.01 durch Ergänzungsbeschuß vom 15.11.01 (Bl. 141) hinsichtlich der fehlenden Formulierung über die offensichtliche Unrichtigkeit des zu Unrecht erlassenen Kostenfestsetzungsbeschlusses vom 6.7.01 ergänzt wurde, war der Beschuß vom 24.10.01 hinsichtlich der Entscheidung über die Kosten des Erinnerungsverfahrens ebenfalls als offensichtlich unrichtig aufzuheben, so daß hinsichtlich der Anwaltskosten § 37 Nr. 6 BRAGO gilt.

Rechtspfleger"

§\*§\*§

### „Mogelpackung: freiwillige Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft

Selbständigen bieten die Berufsgenossenschaften freiwilligen Unfallversicherungsschutz an. So glaubte sich auch ein Unternehmer versichert, der abends spät eine Rechnung in einem abgelegenen Hotel kassieren wollte, weil dort Insolvenz drohte. Natürlich meldete er sich nicht an, wartete eine Stunde auf den Geschäftsführer vergeblich und wurde von drei Konkurrenten auf dem Rückweg überfallen und zusammengeschlagen. Das Landessozialgericht München stellte sich auf den Standpunkt, ein Unternehmer bestimme seine Arbeitszeit selbst und verurteilte die Tiefbaugenossenschaft zur Zahlung, das Bundessozialgericht hob das Urteil wieder auf und begründete dieses im wesentlichen damit, der Selbständige habe nicht beweisen können,

# Nachrichten und aktuelle Beiträge

ob er tatsächlich am späten Abend beruflich unterwegs gewesen sei. Nach der Verhandlung in Kassel gab der Vorsitzende des Senats dem interessiert fragenden Anwalt, der ebenfalls bei seiner Berufsgenossenschaft versichert war, ob er für die Rückreise versichert sei, wenn er bis zur Abfahrt des ICE noch essen gehe, zur Antwort, die berufliche Tätigkeit sei damit beendet. Der Anwalt folgerte daraufhin messerscharf, daß er Jahrzehnte Beiträge für Unbeweisbares bezahlt habe und kündigte die Versicherung sofort und versicherte sich privat. BSozG Urteil v. 19.12.2000 B 2 U 37/99R

Eingesandt von RA Klaus Wrobel“

§\*§\*§

Veranstaltung der DAA

Samstag, 27. April 2002, 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr  
(6 Unterrichtsstunden)

## Marketing für Mediatoren

Andrea Budde, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Mediatorin, Köln  
Marcus Hehn, Rechtsanwalt, Mediator, Bonn

Mediation als Alternative zur gerichtlichen Streitaustragung erfreut sich in Anwaltskreisen zunehmender Beliebtheit. Viele Kolleginnen und Kollegen haben in den letzten Jahren in Zusatzausbildungen die notwendigen Fähigkeiten und Voraussetzungen für die Mediationspraxis erworben. Dennoch wird häufig die zu geringe Nachfrage nach der Dienstleistung Mediation beklagt. Allein Hinweise in Branchenbüchern, auf Schildern oder auf dem Briefbogen scheinen noch nicht zum gewünschten Ziel zu führen.

In dem Tagesseminar geht es um die beiden Bereiche: Marketing für das in der Bevölkerung noch zu wenig bekannte „Produkt“ Mediation und Marketing für den einzelnen Mediator. Die Teilnehmer erhalten Anregungen zur Entwicklung eigener Konzepte und eigener Strategien, um langfristig die Mediation als Tätigkeitsgebiet erschließen zu können. Neben kurzen Inputs und Erfahrungsberichten wird den Teilnehmern die Möglichkeit gegeben, in begleiteten Kleingruppen ein eigenes Marketingkonzept auszuarbeiten bzw. erste Schritte festzulegen.

Ansprechpartnerin ist RAin Corinna Schreiber, Tel. 030/726153-120, Fax -111

DeutscheAnwaltAkademie, Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel. 030/726153-0, Fax 030/726153-111, [www.anwaltakademie.de](http://www.anwaltakademie.de)

§\*§\*§

Mentoringprogramm an der LMU

## Vom Mentoringprogramm sollen beide Seiten profitieren

Universitäten betrachten die wissenschaftliche Lehre und Forschung als ihre Hauptaufgabe. Dennoch erkennen sie heute immer mehr, dass sie ihren Studierenden auch helfen müssen, sich beruflich zu orientieren und Kontakte zu künftigen Arbeitgebern zu knüpfen. Wer könnte dabei besser helfen als Persönlichkeiten, die es beruflich geschafft haben, voran die „Ehemaligen“ der Universität, die inzwischen Karriere gemacht haben?

Da die Ergebnisse einer zweijährigen Versuchsphase sehr positiv waren, möchte die Ludwig-Maximilians-Universität München ihr Mentoringprogramm ausbauen: 600 - 800 Studierende aller Fächer sollen laufend persönlich beraten und gefördert werden. Zur Förderung des Vorhabens soll ein eigener Titel „Mentor an der LMU“ bzw. „Mentorin an der LMU“ geschaffen werden.

Die Beratung und Förderung sollte möglichst früh im Studium beginnen und mindestens auf zwei Jahre angelegt sein. Der Erfolg beruht darauf, dass Mentorin bzw. Mentor und Studierende ein persönliches Vertrauensverhältnis entwickeln. Die Partner gestalten selbst, wie und in welchem zeitlichen Rahmen sie kooperieren. Beide Seiten sollen profitieren: Die Mentorinnen und Mentoren bekommen Gelegenheit, sich mit der jungen Erwachsenengeneration auszutauschen, die „Ehemaligen“ können wieder mit ihrer „alten“ Universität in Kontakt treten. Für viele könnte das Programm auch eine Chance sein, ihrem Unternehmen interessante akademischen Nachwuchs zuzuführen. Das Mentoringprogramm trägt den Erfahrungen des Instituts Student

und Arbeitsmarkt an der LMU Rechnung: eine erfolgreiche Vorbereitung des Berufseinstiegs von Studierenden bedarf gemeinsamer Anstrengungen von Universität und Wirtschaft.

## Was tun Mentorinnen, Mentoren und Studierende?

- Feedback zum persönlichen Auftreten, zu Stärken und Schwächen
- Tipps für Praktika oder Stellen
- Kontakt zu wichtigen Personen
- Informationen über neue Entwicklungen im Fach
- Hintergrundinfos zu Branchen, Tätigkeiten, Firmen
- am Arbeitsplatz hospitieren
- auf Tagungen mitfahren
- Hilfe bei Berufsfragen
- Gespräche beim Abendessen
- durchschnittlich 5 Treffen über das Jahr verteilt

Was Mentorinnen bzw. Mentoren und ihre Studierenden tun, bleibt letztlich ihnen überlassen.

Das Programm macht keine detaillierten Vorgaben!

## Wie kommen Sie zusammen?

Entscheidend ist, dass Mentorin bzw. Mentor und Studierender zusammenpassen. Deshalb sind verschiedene Wege vorbereitet worden, um die richtigen Personen zusammenzubringen:

- per Fragebogen werden vorab relevante Informationen bzw. Wünsche von Studierenden und Mentoren geklärt
- diese Informationen werden zu einem Profil des Studierenden sowie der Mentorin bzw. des Mentors zusammengestellt und - falls Einverständnis besteht - den Beteiligten in Katalogen zugänglich gemacht
- auf Messen können sich die Partner kennenlernen
- wer Kataloge oder Messen nicht wünscht, wird individuell vermittelt.

Welcher Weg in Ihrem Fall zur Anwendung kommt, bespricht der Projektkoordinator mit den Beteiligten. Oberste Maxime ist dabei, die persönlichen Erwartungen und Wünsche aller Beteiligten zu berücksichtigen: beispielsweise Wünsche nach einem Partner mit bestimmten Studienhintergrund oder aus einer bestimmten Branche oder Firma. Das kann aber nicht ohne Kompromiss gelingen!

## Wie nimmt man teil?

- Bestellen Sie telefonisch die Teilnahmeunterlagen beim Projektkoordinator!
- Senden Sie den Fragebogen, in dem Sie Ihre Wünsche äußern, an den Projektkoordinator zurück!

Danach bringen wir Sie auf geeignetem Weg mit Ihrem Partner in Kontakt. Nun liegt es an Ihnen, das Beratungsverhältnis mit Leben zu erfüllen!

Von den Studierenden erwarten wir pro Jahr einen kleinen Bericht über Inhalt und Stand der Beratung.

## Kontakt

Mentoringprogramm an der LMU  
Projektkoordinator  
Leopoldstr. 13, Haus 3; 80802 München  
Tel.: 089/2180-5215  
E-Mail: [mentoringprogramm@extern.lrz-muenchen.de](mailto:mentoringprogramm@extern.lrz-muenchen.de)

§\*§\*§

## Hinweis der Verbraucherzentrale Bayern e.V.

Der Ratgeber „Sozialhilfe - Hilfe zum Lebensunterhalt“ beschreibt am Beispiel verschiedener Lebenssituationen, unter welchen Voraussetzungen man wie viel Sozialhilfe erhalten kann. Er kostet 8,50 € und ist in allen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale erhältlich. Zu bestellen ist er zuzüglich 2 € Versandpauschale bei der Verbraucherzentrale Bayern, Mozartstraße 9, 80336 München, Tel. 089 / 53987-47

## Gerling Informationen

Mit freundlicher Genehmigung der Gerling München GmbH veröffentlichen wir Urteile zu berufsrechtlichen Fragen aus der monatlich erscheinenden „**GI-Gerling – Informationen für wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe**“. Im folgenden finden Sie die Leitsätze. Im AnwaltServiceCenter liegen die **GI Informationen** zur Einsichtnahme aus. **Kollegen, die bei Gerling versichert sind, erhalten die „GI“ als Service kostenlos.**

Bezugsmöglichkeit von „GI“ bei Gerling, Unternehmenskommunikation, 50597 Köln, Fax (0221) 144-51 27, Preis von € 59,92 nur im Jahresabonnement möglich.

GI 1/2002, Seite 2

### GI Aktuell

#### **BGH: Bundesgerichtshof zur Sittenwidrigkeit von Mithaftungsübernahmen naher Angehöriger gegenüber gewerblichen Kreditgebern**

Der u.a. für Bank- und Bürgschaftsrecht zuständige XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden:

Die von der Rechtsprechung für die Sittenwidrigkeit von **Mithaftungsübernahmen naher Angehöriger** entwickelten Grundsätze gelten nicht nur für Kreditinstitute, sondern auch für andere gewerbliche oder berufliche Kreditgeber im Sinne des Verbraucherkreditgesetzes.

Der damals gerade **18 Jahre alte, einkommens- und vermögenslose Kläger verpflichtete sich zur Rückzahlung eines seinem Vater gewährten**, mit 10 % zu verzinsenden **Darlehens in Höhe von 35.000 DM** und einer Laufzeit von unter 3 Monaten. Deswegen unterwarf er sich in einer notariellen Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung.

Die Vollstreckungsabwehrklage, mit der er die Sittenwidrigkeit seiner Haftungsübernahme geltend macht, ist in den Vorinstanzen mit der Begründung erfolglos geblieben, die für Kreditinstitute bestehende Obliegenheit, die Bonität des Mithaftenden zu prüfen, treffe die Beklagte nicht.

Auf die Revision des Klägers hat der Bundesgerichtshof der Klage stattgegeben und dazu u.a. ausgeführt:

Die beklagte Kapitalgesellschaft befasse sich gewerbsmäßig mit der Vermittlung von Finanzierungen und Bausparverträgen. Sie betreibe daher - wenn auch nur im weiteren Sinne - Geldgeschäfte und unterliege als gewerblicher Kreditgeber dem Verbraucherkreditgesetz. Damit seien die für die Sittenwidrigkeit der Mithaftungsübernahme naher Angehöriger gegenüber Kreditinstituten maßgebenden Kriterien auch für die Beklagte anwendbar.

Die vom Kläger übernommene Verpflichtung sei danach **wegen krasser finanzieller Überforderung sittenwidrig**. Es sei nicht konkret zu erwarten gewesen, dass der Kläger bis zum Ende der Darlehenslaufzeit in die Lage kommen werde, wenigstens die laufenden Zinsen aufzubringen.  
(BGH, Urt. v. 13.11.2001 - XI ZR 82/01)

Pressemitteilung d. BGH v. 13.11.2001

GI 1/2002, Seite 3

#### **BFH: Bundesfinanzhof prüft Verfassungsmäßigkeit der neuen ab 1. Januar 1996 geltenden Erbschaftsteuer - Bundesministerium der Finanzen zum Beitritt aufgefordert.**

Der Bundesfinanzhof hat mit Beschluss vom 24.10.2001 das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, dem Verfahren II R 61/99 beizutreten. Dem Verfahren liegt die Besteuerung eines Erbanfalls im Jahre 1997 zugrunde. Die Erbin war die Nichte der Erblasserin. Im Nachlass befanden sich ein Bankguthaben sowie ein Anspruch auf Eigentumsverschaffung an einer Eigentumswohnung, die die Erblas-

serin kurz vor ihrem Tode erworben und bezahlt hatte. **Die Eigentumsumschreibung im Grundbuch erfolgte jedoch erst nach Eintritt des Erbfalls.** Das Finanzamt hat den auf die Nichte übergegangenen Anspruch auf Eigentumsverschaffung mit dem gemeinen Wert in Höhe des Kaufpreises bewertet. Die Klägerin beantragt, den für die Eigentumswohnung maßgeblichen Grundbesitzwert (Steuerwert) in Höhe von rund 40 % des Kaufpreises anzusetzen.

In dem Verfahren geht es neben der Entscheidung der materiellrechtlichen Frage u.a. auch um die Prüfung, ob die Vorschrift des § 19 Abs. 1 des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) i.V.m. § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ErbStG, § 12 ErbStG i.d.F. des Jahressteuergesetzes 1997 (JStG 1997) i.V.m. den in dieser Vorschrift in Bezug genommenen Vorschriften des Bewertungsgesetzes (BewG) i.d.F. des JStG 1997 sowie §§ 13a, 19a ErbStG i.d.F. des JStG 1997 wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes) **insofern verfassungswidrig ist, als**

- § 19 Abs. 1 ErbStG die Anwendung eines **einheitlichen Steuertarifs** auf alle Erwerbsvorgänge vorsieht, obwohl Betriebsvermögen, (bebauter) Grundbesitz, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften nur mit einem (z. T. geringen) Teil ihrer Verkehrswerte in die Bemessungsgrundlage eingehen und übriges Vermögen mit dem gemeinen Wert (§ 9 BewG) oder diesem vergleichbaren Werten (vgl. §§ 10 bis 16 BewG) anzusetzen ist,

- das Gesetz den **ungekürzten Abzug der mit dem unterbewerteten Vermögen zusammenhängenden Schulden** zulässt,

- die **in der Unterbewertung liegende Privilegierung** keinem Nachversteuervorbehalt unterliegt,

- die der **Begünstigung von „Betriebsvermögen“** dienenden §§ 13 a und 19 a ErbStG es zulassen, auch „Privat-Vermögen durch einfache Rechtsformwahl (gewerblich geprägte Personengesellschaft; Kapitalgesellschaft) in den Begünstigungsbereich dieser Vorschriften zu bringen.

Pressemitteilung d. BFH v. 21.11.2001

GI 1/2002, Seite 3

#### **BFH: Vorlage an EuGH: Umsatzsteuerliche Behandlung der Aufnahme eines Gesellschafters gegen Bareinlage**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem Beschluss vom 27.9.2001 - V R 32/00 Zweifel geäußert, ob eine Personengesellschaft bei der Aufnahme eines Gesellschafters gegen Zahlung einer Bareinlage an diesen eine Leistung gegen Entgelt erbringt und ob dieser Umsatz (die steuerfreie Ausgabe eines Gesellschaftersanteils) den Vorsteuerabzug für damit im Zusammenhang stehende Leistungsbezüge ganz oder teilweise ausschließt. Es geht also um die in Deutschland nie eindeutig geklärte Frage, ob die Aufnahme von Eigenkapital durch Gesellschaften mit nicht abziehbarer Vorsteuer belastet wird.

Da die Umsatzsteuer in Europa entsprechend den Vorgaben der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie (77/388/EWG) harmonisiert ist, hat der BFH mit dieser Problematik den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg (EuGH) befasst. Wörtlich hat er gefragt:

# GI Rechtsprechung

**1. Erbringt eine Personengesellschaft bei der Aufnahme eines Gesellschafters gegen Zahlung einer Bareinlage an diesen eine Leistung gegen Entgelt i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 77/388/EWG?**

**2. Liegt in diesem Fall ein Hilfsumsatz gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 77/388/EWG vor? Kann sich der Steuerpflichtige darauf berufen, dass derartige Hilfsumsätze den Vorsteuerabzug nicht ausschließen?**

Diese Fragen stellen sich in einem Rechtsstreit, in dem eine Gesellschaft bürgerlichen **Rechts für Beratungsleistungen eines Rechtsanwalts den Vorsteuerabzug begehrt**. Die Gesellschaft sollte steuerpflichtige Umsätze erzielen. Sie war von Gründungsgesellschaftern ursprünglich als **geschlossener Immobilienfonds** konzipiert worden. Tatsächlich beteiligte sich aber nicht eine Vielzahl von Kapitalanlegern an dem Projekt, sondern nur ein einziger Kapitalgeber mit einer Bareinlage von mehreren Mio. DM. Die Leistungen des Rechtsanwalts betrafen das Fonds-konzept sowie die Gesellschaftsgründung.

Der BFH ging auf die Besonderheiten des Falls, auf die das Finanzamt und das Finanzgericht abgestellt hatten, nicht weiter ein, sondern warf ganz allgemein die Frage auf, ob eine Gesellschaft bei ihrer Gründung oder der Aufnahme eines neuen Gesellschafters gegen eine Bar- oder Sacheinlage an die einzelnen Gesellschafter einen Umsatz gegen Entgelt (Ausgabe von Gesellschaftsanteilen gegen Bar- oder Sacheinlage) erbringt. Er neigt dazu, diese Frage entsprechend der herkömmlichen Rechtsansicht zu bejahen. Da aber gewichtige Stimmen im Schrifttum - wenn auch mit unterschiedlichen Begründungen - einen Leistungsaustausch verneinen, hat der BFH die Streitfrage dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Bejaht der EuGH, dass die Gesellschaft mit der Ausgabe eines Gesellschaftsanteils an den Gesellschafter eine Leistung gegen Entgelt erbringt, so hätte dies zur Folge, dass die Ausgabe des Gesellschaftsanteils nach § 4 Nr. 8 UStG, Art. 13 der Richtlinie 77/388/EWG steuerfrei wäre. Die weitere Folge im deutschen Recht wäre, dass insoweit der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 und 4 UStG ausgeschlossen wäre.

Anders ist es nach Auffassung des BFH im Gemeinschaftsrecht. Dieses stellt den Mitgliedstaaten mehrere Methoden frei, nach denen sie bei Unternehmern mit steuerpflichtigen Umsätzen (für die ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht) den abziehbaren Teil der Vorsteuer bestimmen können. Die Grundregel sieht einen Pro-rata-Satz vor, der sich aus den steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätzen berechnet, bei dem aber so genannte Hilfsumsätze außer Ansatz bleiben. In der Ausgabe der Gesellschaftsanteile sieht der BFH einen derartigen Hilfsumsatz, der den Vorsteuerabzug nicht einschränkt. Er neigt zu der Auffassung, dass es sich dabei um eine allgemein gültige Regelung des Gemeinschaftsrechts handelt, auf die sich der Steuerpflichtige auch dann berufen kann, wenn das Umsatzsteuerrecht seines Mitgliedstaats - wie das deutsche UStG - keine entsprechende Vorschrift kennt. Nur dies entspreche einem gemeinsamen Markt mit einem freien Kapitalverkehr. (BFH, *Beschl. v. 27.9.2001 - V R 32/00*)

## GI Leitsätze

### Leichtfertige Steuerverkürzung durch Steuerberater / Falsche Steuererklärung

Bereitet eine Steuerberatungsgesellschaft die ESt-Erklärung eines Steuerpflichtigen vor und wird hierbei der Gewinn aus selbständiger Tätigkeit durch einen zu hohen Ansatz von Betriebsausgaben, beruhend auf einem groben Buchungsfehler, zu niedrig angegeben, kann eine leichtfertige Steuerverkürzung vorliegen, die dann zur Verlängerung der normalen Festsetzungsverjährungsfrist führt. Eine wie vorstehend begangene Steuerverkürzung durch Angestellte der Beratungsgesellschaft scheidet nicht dadurch aus, dass die vorberei-

tete Steuererklärung eigenverantwortlich vom Steuerpflichtigen unterzeichnet und dem Finanzamt eingereicht wird (gegen BayOLG, *wistra* 1994, 34 und gegen OLG Braunschweig, *wistra* 1996, 319). (FG Düsseldorf, *Urt. v. 11.4.2001 - 18 K 7170/97 E*, EFG 2001, 944; *Revision: BFH - IV R 37/01*)

## Zurückbehaltungsrecht / Insolvenzverfahren des Mandanten

1. Kein Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters an eigenen Arbeitsergebnissen gegenüber dem Insolvenzverwalter im Falle der Insolvenz des Mandanten.

2. Einem Steuerberater steht nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen seines Mandanten an von ihm im Rahmen der Finanzbuchhaltung erstellten Kontenblättern und damit an eigenen Arbeitsergebnissen kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Insolvenzverwalter zu. (LG Cottbus, *Urt. v. 2.5.2001 - 1 S 42/01*, *Kammer-Report DStR 2001, Beihefter zu Heft 36*)

## Steuerberater / Gewerbliche Tätigkeit / Unternehmensberatungsgesellschaft

1. Betrieb einer Unternehmensberatungsgesellschaft als mit dem Beruf des Steuerberaters unvereinbare Tätigkeit.

2. Ein Steuerberater verstößt gegen das Verbot gewerblicher Tätigkeit nach § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG, wenn er alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer einer von ihm in der Rechtsform der GmbH betriebenen Unternehmensberatungsgesellschaft ist. (LG Koblenz, *Beschl. v. 29.6.2001 - 10 StL 1/01*, *Kammer-Report DStR 2001, Beihefter zu Heft 36*)

## Beraterregress

- Darlegungslast  
- Beweiserleichterung, § 287 ZPO  
(BGH, *Urt. v. 27.9.2001 - IX ZR 281/00*)

Leitsätze:

1. Verweigert der rechtliche Berater dem Mandanten vertragswidrig die Rückgabe erhaltener Unterlagen und erschwert er ihm dadurch die Darlegung, infolge dieser Vertragsverletzung einen Schaden erlitten zu haben, kann dies nach den Umständen dazu führen, dass an die Substantiierung des Klagevortrags in diesem Punkt geringere Anforderungen als im Regelfall zu stellen sind.

2. Gelingt dem Kläger in einem solchen Fall trotz eines den Umständen nach ausreichenden Sachvortrags der von ihm gemäß § 287 ZPO zu führende Beweis nicht und beruht dies möglicherweise darauf, dass ihm die vom rechtlichen Berater vorenthaltenen Unterlagen fehlen, geht die Unmöglichkeit der Tatsachenaufklärung zulasten des Beraters.

## Dritthaftung

- Gutachten  
- Vorbereitung einer Behördenentscheidung  
- Eingriff in Gewerbebetrieb  
(BGH, *Urt. v. 26.6.2001 - X ZR 231/99*)

Leitsatz:

In die Schutzwirkung eines Vertrages, durch den eine Behörde im Rahmen der ihr im öffentlichen Interesse obliegenden Verwaltungsaufgaben einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, ist der von der dadurch vorbereiteten Verwaltungsentscheidung möglicherweise betroffene Dritte nicht ohne weiteres einbezogen.

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin ist ... und Mehrheitsaktionärin der S. AG. Die S.-B., ein teilkonzessioniertes Kreditinstitut, beantragte am 11.12.1992 beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) eine Vollbankerlaubnis; über diesen Antrag war zur Zeit der letzten Tatsacheninstanz noch nicht abschließend entschieden. Das BAKred ordnete gegenüber der S.-B. eine Prüfung nach § 44 KWG und gegenüber der Klägerin eine Sonderprüfung gemäß § 44b KWG an. Mit der Sonderprüfung beauftragte das BAKred die frühere Beklagte, die C. AG, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die inzwischen auf die Beklagte verschmolzen wurde. Diese legte einen Prüfbericht vor, der sich u.a. mit einem von der Klägerin angebotenen Vermögensanlagemodell, dem so genannten P.-System, befasst.

Die Klägerin ist der Auffassung, der Beklagten seien bei ihrer Berechnung zu dem P.-System drei krasse Fehler unterlaufen, für die die Beklagte ihr einzustehen habe. Infolge des falschen Gutachtens sei ihr, der Klägerin, ein noch nicht bezifferbarer Schaden entstanden, weil das BAKred auf der Grundlage dieses Gutachtens der S.-B. die Vollbankerlaubnis noch nicht erteilt habe. Die Klägerin verlangt mit ihrer Klage die Feststellung, dass die Beklagte ihr zum Ersatz aller Schäden verpflichtet sei, die ihr aus der Aufstellung oder Verbreitung der im Einzelnen wiedergegebenen falschen Behauptungen im Prüfbericht entstanden seien oder noch entstünden.

Die Beklagte ist dem entgegengetreten. Ihre Berechnungen seien nicht falsch. Die angebliche Fehlerhaftigkeit des Gutachtens sei ihr im Übrigen auch nicht zuzurechnen, weil das BAKred eine eigene Entscheidung zu treffen habe, zu deren Vorbereitung die eigenverantwortliche Prüfung des Gutachtens durch das BAKred habe nicht ihre Stellungnahme zum Anlass für die Verweigerung der Vollbankerlaubnis genommen. Zumindest sei ihre Beurteilung des P.-Systems nicht der einzige Grund gewesen; schon aus formalen Gründen habe die Erlaubnis nicht erteilt werden können.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung blieb ohne Erfolg.

Die zulässige Revision ist nicht begründet. Im Ergebnis zu Recht hat das Berufungsgericht Schadenersatzansprüche der Klägerin gegen die Beklagte auf vertraglicher oder deliktischer Grundlage verneint.

## Aus den Gründen:

### I.

1. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, dass zwischen den Parteien unmittelbare vertragliche Beziehungen nicht zustande gekommen sind. Es sei hierfür unerheblich, ob sich die Klägerin der Sonderprüfung nach § 44b KWG freiwillig unterzogen habe. Entscheidend sei, dass das BAKred und nicht die Klägerin der Beklagten den Prüfungsauftrag erteilt habe. Die Verpflichtung der Klägerin, die Kosten für dieses Gutachten zu tragen, ergebe sich aus § 51 Abs. 3 KWG; die Klägerin werde nicht dadurch zum Auftraggeber der Beklagten, dass sie die Kosten unmittelbar an die Beklagte bezahlt habe. Diese Handhabung diene der Vereinfachung der Kostenerstattung nach § 51 Abs. 3 KWG; die Kostenpflicht bestehe weiterhin gegenüber dem BAKred und nicht gegenüber demjenigen, der den Prüfungsauftrag des BAKred ausführe.

Rechtsfehler sind insoweit nicht erkennbar. Die von der Revision in der mündlichen Verhandlung aufgeworfenen Bedenken gegen dieses Ergebnis, die sie darauf gestützt hat, dass die Klägerin sich freiwillig der Prüfung unterzogen habe, sind nicht begründet. Für die Frage, wer Vertragspartner der Beklagten geworden ist, kommt es ausschließlich darauf an, wer ihr den Prüfungsauftrag erteilt hat. Dies war aber das BAKred. Ein - weiterer - Vertragsschluss zwischen der Klägerin und der Beklagten würde deren übereinstimmende Willenserklärungen voraussetzen. Es genügt dazu nicht, dass die Klägerin mit der Prüfung einverstanden war.

2. Das Berufungsgericht hat weiter angenommen, vertragliche Ansprüche der Klägerin scheiterten auch daran, dass die Beklagte nicht auf privatrechtlicher Grundlage tätig geworden sei, sondern auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, weil sich das BAKred als Behörde im formalen Verwaltungsverfahren zur Erfüllung hoheitlicher, im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben eines Sachverständigen bedient habe. Für die Haftung des Sachverständigen in einem behördlichen Verfahren gelte nichts anderes als für die Haftung des gerichtlichen Sachverständigen: Er hafte nur aus Deliktsrecht für Fehler seines Gutachtens.

Die Revision rügt, dass das Berufungsgericht die Regeln über die Haftung des gerichtlichen Sachverständigen auf den Streitfall übertragen hat.

Auf die Beurteilung dieser Frage kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits letztlich nicht an, denn auch wenn davon auszugehen wäre, dass die Beklagte aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages mit dem BAKred tätig geworden ist, könnte die Klägerin aus diesem Vertrag nur dann Rechte herleiten, wenn sie als Dritte in die Schutzwirkung dieses Vertrages einbezogen wäre.

Das Berufungsgericht hat jedoch zu Recht vertragliche Beziehungen zwischen den Parteien unter dem Gesichtspunkt des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte verneint.

Die hiergegen gerichteten Rügen der Revision bleiben ohne Erfolg.

**Ausgangspunkt der Rechtsprechung des BGH zum Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte waren Fallgestaltungen, in denen einem Vertragspartner gegenüber Dritten eine gesteigerte Fürsorgepflicht obliegt, ihm gleichsam deren „Wohl und Wehe“ anvertraut ist. (...)**

Der Kreis der in den Schutzbereich des Vertrages einbezogenen Dritten wird nach dieser Rechtsprechung danach bestimmt, ob sich vertragliche Schutzpflichten des Schuldners nach Inhalt und Zweck des Vertrages nicht nur auf den Vertragspartner beschränken, sondern, **für den Schuldner erkennbar, ebenso solche Dritte einschließen, denen der Gläubiger seinerseits Schutz und Fürsorge schuldet.** Das ist insbesondere dann der Fall, wenn zwischen Gläubiger und Drittem eine Rechtsbeziehung mit personenrechtlichem Einschlag - ein familienrechtliches, arbeitsrechtliches oder mietvertragliches Verhältnis - besteht (BGHZ 5, 378 [384]; 51, 91 [96]; 56, 269 [273]). Dieses Innenverhältnis zwischen Gläubiger und Drittem führt zur Einbeziehung in die Schutzwirkung des Vertrages, nicht das Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner (BGHZ 51, 91 [96]).

Voraussetzung ist allerdings ferner, dass **der Dritte bestimmungsgemäß mit der vom Schuldner zu erbringenden Leistung in Berührung kommt und ihn Verletzungen von Schutzpflichten durch den Schuldner ebenso treffen können wie den Gläubiger selbst** (BGHZ 49, 350 [354]; 61, 227 [234]; 70, 327 [329]).

In Weiterentwicklung dieser Rechtsprechung sind die Schutzwirkungen eines Vertrages im Wege ergänzender Vertragsauslegung auch Dritte einbezogen worden, **wenn der Gläubiger an deren Schutz ein besonderes Interesse hat und wenn Inhalt und Zweck des Vertrages erkennen lassen, dass diesem Interesse Rechnung getragen werden sollte, und die Parteien den Willen hatten, zugunsten dieser Dritten eine Schutzpflicht des Schuldners zu begründen** (BGHZ 138, 257 [261]; BGH, Urt. v. 26.11.1986 - IVa ZR 86/85, NJW 1987, 1758 [1759]).

Eine stillschweigende Einbeziehung eines Dritten in den Schutzbereich eines Vertrages hat die Rechtsprechung insbesondere bei Verträgen angenommen, **mit denen der Auftraggeber von einer Person, die über besondere, vom Staat anerkannte Sachkunde verfügt, wie z.B. ein öffentlich bestellter Sachverständiger, ein Wirtschaftsprüfer oder ein Steuerberater, ein Gutachten bestellt, um davon gegenüber einem Dritten Gebrauch zu machen** (BGH, Urt. v. 2.11.1984 - IVa ZR 20/82, NJW

1984, 355; Urt. v. 18.10.1988 - XI ZR 12/88, NJW-RR 1989, 696; BGHZ 127, 378 [380]; Senatsurt. v. 13.11.1997 - X ZR 144/94, NJW 1998, 1059; BGHZ 138, 257 [261]).

In die Schutzwirkung eines Vertrages über die Erstattung eines Gutachtens durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen zum Wert eines Grundstücks sind danach alle diejenigen einbezogen, denen das Gutachten nach seinem erkennbaren Zweck für Entscheidungen über Vermögensdispositionen vorgelegt werden soll. Das besondere Vertrauen, das dem Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen im Geschäftsverkehr beigemessen wird, beruht auf der begründeten Erwartung, dass dieser das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und dafür Dritten gegenüber einsteht.

**Entsprechend dem Zweck des Gutachtens, dem Dritten gegenüber Vertrauen zu erwecken und Beweiskraft zu besitzen, steht eine Gegenläufigkeit der Interessen des Auftraggebers und des Dritten dessen Einbeziehung in den Schutzbereich des Vertrages nicht entgegen** (Senatsurt. v. 13.11.1997 - X ZR 144/97, NJW 1998, 1059 [1060]).

Der vorliegende Fall unterscheidet sich jedoch von der vorgenannten Fallgestaltung in einem wesentlichen Punkt, nämlich darin, dass der Prüfbericht der Beklagten der Klägerin **nicht als Entscheidungsgrundlage für Vermögensdispositionen dienen sollte, sondern allein** - wie das Berufungsgericht zutreffend herausgestellt hat - **Grundlage für das weitere behördliche Vorgehen des BAKred sein sollte**.

Die Anordnung der Sonderprüfung nach § 44b KWG geschieht im Rahmen der im öffentlichen Interesse bestehenden Aufsicht des BAKred über die dem Kreditwesengesetz unterstellten Kreditinstitute. Das BAKred nimmt die Aufsicht über die Kreditinstitute gemäß § 6 KWG allein im öffentlichen Interesse wahr und hat im Rahmen der Aufsicht Misständen im Kreditwesen entgegenzuwirken, die die Sicherheit der den Kreditinstituten anvertrauten Vermögenswerte gefährden, die ordnungsgemäße Durchführung der Bankgeschäfte beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen können.

Zur Durchführung dieser Aufgaben hat das BAKred gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. §§ 44, 44b KWG die Beklagte mit der Durchführung der Sonderprüfung beauftragt. Bedient sich das BAKred bei der Durchführung seiner Aufgaben nach § 8 Abs. 1 KWG anderer Personen oder Einrichtungen, so sind diese Hilfsorgane des BAKred (vgl. Beck/Samm, KWG, § 8 Rdnr. 7 u. 11). Durch die §§ 44, 44b KWG werden den mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfern Auskunfts- und Prüfungsbefugnisse eingeräumt, wobei der Prüfungsumfang und der Prüfungsgegenstand durch das BAKred im Einzelnen festzulegen sind (Beck/Samm, a.a.O., § 44 Rdnr. 79).

**Die Beklagte ist daher unmittelbar in Erfüllung von Aufgaben tätig geworden, die dem BAKred obliegende Verwaltungsaufgaben sind.** Sie sollte den entscheidungserheblichen Sachverhalt im Rahmen der Sonderprüfung ermitteln. **Das BAKred hätte bei entsprechend vorhandener Personalkapazität diese Aufgabe auch selbst durch eigene Mitarbeiter erledigen können.** Durch diese Form der Sachverhaltsaufklärung ist von dem von der Beklagten erstellten Gutachten nicht im Sinne der dargestellten Rechtsprechung des BGH gegenüber einem Dritten Gebrauch gemacht worden.

Der vorliegende Sachverhalt unterfällt danach keiner der Fallgruppen, in denen nach der Rechtsprechung des BGH bisher ein Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte angenommen worden ist. **Es ergibt sich insbesondere nicht aus Zweck und Inhalt des Vertrages zwischen dem BAKred und der Beklagten, dass die Parteien dieses Vertrages den Willen hatten, die Klägerin in die vertraglichen Schutzpflichten einzubeziehen.** Es liegt bei einem zur Vorbereitung einer behördlichen Entscheidung eingeholten Gutachten, das den entscheidungserheblichen Sachverhalt aufklären soll,

auch die Annahme fern, dass in den Vertrag zwischen der Behörde und dem Gutachter über die vorzunehmende Prüfung nach dem Parteienwillen derjenige als Dritter einbezogen werden sollte, der durch Aufsichtsmaßnahmen der Behörde betroffen ist.

Es ist deshalb revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht eine ergänzende Vertragsauslegung in diesem Sinne gemäß § 157 ZPO nicht vorgenommen hat. Hierzu hatte das Berufungsgericht auch nicht unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin Anlass, sie habe sich freiwillig der angeordneten Sonderprüfung unterzogen, denn **die Freiwilligkeit ändert nichts am Charakter der Prüfung und führt nicht dazu, dass derjenige, der sich mit der Prüfung einverstanden erklärt, nur wegen dieses Einverständnisses nach dem Willen der Vertragsparteien in die Schutzwirkung ihres Vertrages einbezogen wäre.** Hierfür ist auch die **Bezahlung** der Kosten, die durch die Begutachtung entstanden sind, kein Anhaltspunkt, denn der unmittelbare Ausgleich der Kosten durch die Klägerin diene der Vereinfachung der Kostenerstattung und änderte nichts daran, dass die Kostspflicht der Klägerin gegenüber dem BAKred und nicht gegenüber der Beklagten bestand.

**Der Senat hat keinen Anlass gesehen, über die bisherige Rechtsprechung hinausgehend den Kreis der in vertragliche Schutzpflichten einbezogenen Dritten zu erweitern. Hierzu bestünde dann ein Bedürfnis, wenn der Dritte sonst nicht hinreichend geschätzt wäre** (BGHZ 70, 327 [329]; 129, 138 [169]). Es ist nicht zu verkennen, dass die Klägerin keine anderweitigen vertraglichen Ansprüche hat. Dies wäre indessen auch dann nicht der Fall, wenn das BAKred selbst die Prüfung vorgenommen hätte. Auch dann hätte der Klägerin kein vertraglicher Anspruch zugestanden, sie wäre vielmehr - wie auch jetzt - gegen ein Handeln oder Unterlassen des BAKred auf die öffentlich-rechtlichen Rechtsbehelfe verwiesen gewesen und wegen eventueller Schadenersatzansprüche auf die gegenüber dem Staat in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen.

Der Klägerin wegen der Zuziehung der Beklagten durch das BAKred weitere Ansprüche gegen einen weiteren Anspruchsgegner zuzubilligen, gebietet insbesondere der für die bisherige Rechtsprechung zum Gutachtervertrag maßgebliche Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes nicht, denn der mit der Vornahme der Sonderprüfung vom BAKred beauftragte Sachverständige nimmt solches Vertrauen desjenigen, der durch die Aufsichtsmaßnahme des BAKred betroffen ist, nicht in Anspruch. Es liegen auch im vorliegenden Fall keine objektiven Umstände vor, aus denen entnommen werden konnte, dass das Gutachten auch als Entscheidungsgrundlage für die Klägerin als von Aufsichtsmaßnahmen des BAKred betroffene Dritte dienen sollte.

Da das Berufungsgericht mithin rechtsfehlerfrei die Einbeziehung der Klägerin in den Schutzbereich des Vertrages zwischen dem BAKred und der Beklagten verneint hat, kommen vertragliche Ansprüche der Klägerin nicht in Betracht.

## II.

Das Berufungsgericht hat auch zu Recht Schadenersatzansprüche der Klägerin **auf deliktischer Grundlage** verneint. Dabei kann dahinstehen, ob solche Schadenersatzansprüche schon deshalb auscheiden, weil der Klägerin Schadenersatz nach Amtshaftungsgrundsätzen gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG zustünde, wenn der Prüfbericht fahrlässig fehlerhaft erstellt worden wäre.

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 121, 161) kommt es dabei auf den Charakter der Aufgabe an, die auf privatrechtlicher Grundlage durch einen von einer Behörde herangezogenen Unternehmer wahrgenommen wird. Je stärker der hoheitliche Charakter der Aufgabe in den Vordergrund tritt, je enger die Verbindung zwischen der übertragenen Tätigkeit und der von der Behörde zu erfüllenden hoheitlichen Aufgabe und je

begrenzter der Entscheidungsspielraum des Unternehmens ist, desto näher liegt es, ihn als Beamten im haftungsrechtlichen Sinne anzusehen (BGHZ 121, 161 [165, 166]).

Letztlich kann diese Frage offen bleiben, denn das Berufungsgericht hat zu Recht eine **Haftung aus §§ 823 Abs. 1, 826 BGB** verneint.

Zu Unrecht nimmt die Revision an, dass in das **Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb** als „sonstiges Recht“ eingegriffen worden sei.

Die **Erstellung eines Prüfungsberichts** für eine Behörde, der dieser als Entscheidungsgrundlage für etwaige Maßnahmen dienen soll, **erfüllt nicht die Anforderungen, die an einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zu stellen sind**. Erforderlich ist dafür ein **betriebsbezogener** Eingriff, d.h. ein Eingriff, der sich nach seiner objektiven Stoßrichtung gegen den betrieblichen Organismus oder die unternehmerische Entscheidungsfreiheit richtet (BGHZ 138, 311 [317]; BGH, Urt. v. 29.1.1985 - VI ZR 130/83, NJW 1985, 1620). Das Gutachten, von dem unmittelbare Auswirkungen nicht ausgehen, sondern das lediglich Grundlage für eventuelle Maßnahmen des BAKred ist, ist noch kein in diesem Sinne betriebsbezogener Eingriff.

Eine Haftung der Beklagten aus § 823 Abs. 1 BGB lässt sich auch nicht aus der von der Revision angeführten Entscheidung des BVerfG vom 11.10.1978 (NJW 1979, 305) herleiten, mit der das BVerfG das Urteil des BGH vom 18.12.1973 (BGHZ 62, 54) aufgehoben hat. Mit dieser Entscheidung hat das BVerfG den Kreis der durch § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgüter nicht erweitert. Für reine Vermögensschäden, wie sie von der Klägerin geltend gemacht werden, die nicht in den Anwendungsbereich des § 823 Abs. 1 BGB fallen, kommt der Entscheidung keine Bedeutung zu.

Rechtsfehlerfrei hat das Berufungsgericht auch einen Schadenersatzanspruch nach § 826 BGB verneint. Allein die Erstattung eines fehlerhaften Gutachtens oder Prüfberichts reicht nicht aus, dieses Verhalten als Verstoß gegen die guten Sitten zu bewerten. Erforderlich wäre vielmehr, dass der Gutachter **leichtfertig oder gewissenlos gehandelt hätte** (BGH, Urt. v. 24.9.1991 - VI ZR 293/90, NJW 1991, 3282 [3283]). Umstände, die für ein solches leichtfertiges oder gewissenloses Verhalten sprechen könnten, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt.

## GI 1/2002, Seite 24 Honorar des Rechtsanwalts

- Prüfung des Strafbefehls  
- Vorverfahrensgebühr und § 83 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO  
(AG Meinerzhagen, Urt. v. 9.8.2000 - 4 C 196/00)

**Leitsatz** (d. Red.):

Prüft der Rechtsanwalt, ob gegen einen Strafbefehl Einspruch eingelegt werden soll, erhält er neben der Vorverfahrensgebühr gemäß § 84 BRAGO eine weitere halbe Gebühr nach § 83 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO.

Aus den Gründen:

Die Klage ist begründet. Die Kläger haben gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 305 DM aus § 84 Abs. 1 i.V.m. § 83 Abs. 1 BRAGO.

Zwischen den Klägern und den Beklagten ist ein **Anwaltsvertrag** zustande gekommen.

Die Kläger waren **unstreitig i.S.d. § 84 Abs. 1 im vorbereitenden Verfahren tätig**. Darüber hinaus waren sie in einem Verfahren tätig, in dem eine Hauptverhandlung nicht stattfindet (vgl. § 84 Abs. 1 Satz 1 Dritter Fall BRAGO).

**Allerdings hat sich die Tätigkeit der Kläger darauf beschränkt zu prüfen, ob gegen einen bereits erlassenen Strafbefehl Einspruch eingelegt werden soll**. Sie haben insoweit eine Besprechung mit dem Beklagten durchgeführt. Nach dieser Prüfung wurde der Einspruch nicht eingelegt. Nach Auffassung des Gerichts kann ein Rechtsanwalt in einem solchen Fall aber eine Gebühr i.S.d. § 83 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO geltend machen. Allein dadurch, dass der Rechtsanwalt prüft, ob Einspruch gegen den Strafbefehl einzulegen ist oder nicht, entsteht eine weitere halbe Gebühr i.S.d. § 83 Abs. 1 BRAGO.

**Der Gesetzgeber hat in § 84 Abs. 1 BRAGO eindeutig bestimmt, dass das vorbereitende Verfahren mit dem Antrag auf Erlass des Strafbefehls bei Gericht endet**. Die Kläger sind hier aber nach dem im Gesetz definierten Ende des vorbereitenden Verfahrens noch tätig geworden. Sie haben unstreitig eine Besprechung mit dem Beklagten durchgeführt. Dass diese Tätigkeit des Rechtsanwalts in irgendeiner Form „nach außen sichtbar“ werden muss, wie der Beklagte offensichtlich meint, ergibt sich aus dem Gesetzestext nicht.

**Vielmehr ist eine Besprechung des Rechtsanwalts mit seinem Mandanten zu der Frage, ob Einspruch eingelegt werden soll oder nicht, eine Tätigkeit des Rechtsanwalts i.S.d. § 84 Abs. 1 BRAGO**. Verfahren, in denen keine Hauptverhandlung stattfindet, sind z.B. Verfahren bei Strafbefehlen, wenn der Einspruch vor dem Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen wird oder wenn der Beschuldigte den Rechtsanwalt beauftragt, gegen einen erlassenen Strafbefehl Einspruch einzulegen und der Rechtsanwalt nach Prüfung rät, von der Einlegung des Einspruchs abzusehen (vgl. Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte 12. Aufl. 1995, § 84 Rdnr. 6).

**Es wurde insoweit auch ein „gerichtliches Verfahren“ durchgeführt**. Das Gericht hat den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass des Strafbefehls zu prüfen und dann darüber zu entscheiden, ob Strafbefehl erlassen wird oder ob in die Hauptverhandlung eingetreten wird. Dies ist ein gerichtliches Verfahren. Warum dies kein gerichtliches Verfahren i.S.d. § 84 Abs. 1 BRAGO sein soll, ist nicht ersichtlich.

Die Prüfung, ob die Einspruchseinlegung Aussicht auf Erfolg hat, erfolgt auch nicht im Rahmen des in § 84 Abs. 1 Erster Fall BRAGO genannten vorbereitenden Verfahrens. Dieses Verfahren ist nämlich nach der eindeutigen Gesetzesdefinition im Zeitpunkt der Prüfung bereits beendet. **Auch ist das Verfahren nicht erst mit Einlegung eines Einspruchs bei Gericht anhängig, sondern bereits mit Übersendung der Akten durch die Staatsanwaltschaft an den Richter und dem damit verbundenen Antrag auf Erlass des Strafbefehls**. § 87 Satz 2 BRAGO ist ausdrücklich nicht anzuwenden, da die Einlegung eines Einspruchs gegen den Strafbefehl kein Rechtsmittel i.S.d. § 87 Satz 2 BRAGO ist.

Wird damit der Rechtsanwalt sowohl im vorbereitenden als auch im gerichtlich anhängigen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung tätig, so erhält er die Gebühr des § 84 BRAGO doppelt. Dies erschließt sich auch aus dem Zweck der Neufassung des § 84 BRAGO. Das vorbereitende Verfahren sollte verselbständigt werden, d.h. es sollte eine weitere Gebühr entstehen lassen, wenn der Verteidiger bereits im vorbereitenden Verfahren tätig geworden ist. Selbst dann, wenn sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts im gerichtlichen Verfahren auf die Prüfung der Frage beschränkt, ob gegen einen Strafbefehl Einspruch eingelegt werden soll, erhält der Rechtsanwalt zwei Gebühren aus § 84, wenn er auch im vorbereitenden Verfahren tätig war (vgl. Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a.a.O., § 84 Rdnr. 11).

Die Kläger durften demnach zweimal die Hälfte der Gebühr des § 83 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO geltend machen. Dies haben sie in der Rechnung vom 7.2.2000 getan; sie haben jeweils die Hälfte der Mittelgebühr der vorgenannten Vorschriften in Höhe von 350 DM in Ansatz gebracht. Zuzüglich Post- und Telekommunikationspauschale sowie Fotokosten und Mehrwertsteuer ergibt sich damit eine Gesamtforderung der Kläger gegen den Beklagten in Höhe von 895,44 DM.

(...)

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

## Stellenangebote an Kollegen

Zivilrechtskanzlei in München sucht Rechtsanwalt/in mit Berufserfahrung und fundierten Rechtskenntnissen im allg. Zivilrecht. Zunächst freie Mitarbeit mit Mandatsbeteiligung. Aufnahme in die Partnerschaft denkbar.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 1/März 2002 an den MAV.

## **STARTUP FÜR RECHTSANWÄLTE (m/w)**

Junge Kanzlei mit schönen Räumen in bester Lage in München-Zentrum und Martinsried bietet engagierten Berufsanfängern die Möglichkeit, in einem netten Team gegen stundenweise Assistenz bei Engpässen mietfrei ein schönes Zimmer zu beziehen und auf die vorhandene Infrastruktur sowie praktisches Know-how zurückzugreifen.

Wir hoffen, dass unser Newcomer mittelfristig in das Team hineinwächst, was von uns ggf. durch die Zuweisung eigener Fachbereiche und gemeinsame Werbemaßnahmen unterstützt werden kann, und langfristig in den Ausbau der Zusammenarbeit zu einer Partnerschaft münden sollte.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

*Rechtsanwälte Maas Merget & Kollegen*

- Frau RAin Katja Fleschütz -

Tattenbachstraße 9, 80538 München,

Tel.: 089/2157 9983, Fax: 089/2157 9984

Für unsere internationale Wirtschaftskanzlei in Schwabing suchen wir zur Verstärkung unseres Teams eine Rechtsanwältin/Rechtsanwalt auf freiberuflicher Basis zwecks projektbezogener Mitarbeit sowie eine Bibliothekarin auf Teilzeitbasis.

**Jacob & Associates, Leopoldstr. 77, 80802 München,**

**Tel.: 089/33 04 07 07.**

## **SSP**

ist eine mittelgroße national sowie international tätige Rechtsanwaltssozietät mit angeschlossener Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft.

## **WIR SUCHEN**

zum weiteren Ausbau unseres Büros in München einen

## **Rechtsanwalt (m/w)**

(auch Berufsanfänger), der sich durch überdurchschnittliche Zeugnisse und Einsatzbereitschaft auszeichnet und sich zutraut, kurzfristig zum Nachwuchspartner zu werden.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an:

**SCHIESSL SCHRANK & PARTNER G.b.R.**

**z. H. Herrn RA Dr. Horst Schiessl**

Widenmayerstraße 6, 80538 München

Tel.: 089/2106900, www.ssp-online.com

## Stellengesuche von Kollegen

Rechtsanwältin mit Spezialkenntnissen im Umweltrecht sowie dem Recht internationaler Organisationen bietet KollegInnen, Verbänden, Unternehmen etc. Unterstützung, Beratung oder Mandatsübernahme bei Mandaten aus diesen Gebieten.

Rechtsanwaltskanzlei Ricarda Spiecker, Eglinger Str. 13, 82544 Egling (Moosham), Tel.: 08176/925930, e-mail: ricarda.spiecker@t-online.de.

Rechtsanwältin sucht ortsungebunden und längerfristig Wiedereinstieg in den Anwaltsberuf. Alleinverdiener - Zulassung seit 1981. Aktuelle Zusatzqualifikationen (1999 bis heute):

- Wirtschaftsjurist
- Finanzdienstleistung, Fonds
- Veröffentlichung von Artikeln im Standesblatt der Druckindustrie
- Ausbildung in Führungs- und Verhandlungstechnik.

Fließend Englisch, gute PC-Kenntnisse, verhandlungssicher.

Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. 2/März 2002 an den MAV.

Rechtsanwalt mit fundierten Rechtskenntnissen sucht aus persönlichen Gründen neue anspruchsvolle Tätigkeit in engagierter Münchener Anwaltskanzlei mit kreativer und aufgeschlossener Atmosphäre, möglichst in einer Allgemeinkanzlei. - Etliche Jahre anwaltlicher Berufserfahrung vorhanden. Tätigkeitsgebiete: Zivilrecht und Öffentliches Recht. Verfüge über gute Kenntnisse im Arbeitsrecht, im Mietrecht, im Familienrecht und in Teilbereichen des Wirtschaftsrechts. Spezialgebiet: Verfassungsbeschwerden. Gute EDV-Kenntnisse vorhanden.

Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. 3/März 2002 an den MAV.

RA, Anfang 30, FA für Familienrecht, ungekündigt, sucht aus familiären Gründen neue berufliche Herausforderung in München oder näherer Umgebung.

Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. 4/März 2002 an den MAV.

Engagierte selbständige Rechtsanwältin (Lehrgang Fachanwalt für Familienrecht absolviert) hat noch Kapazitäten frei und übernimmt bzw. bearbeitet gerne Mandate im Familienrecht nach individueller Vereinbarung.

Tel. 0172/454 57 92.

Junge Rechtsanwältin sucht aus ungekündigter Stellung neue Herausforderung in kleiner bis mittelgroßer Kanzlei in München, Interessenschwerpunkt ist Familien- und Erbrecht. 1. Examen befriedigend, 2. Examen vollbefriedigend, Auslandserfahrung.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 5/März 2002 an den MAV.

**Rechtsanwalt, FA f. StR** sucht im Rahmen einer Festanstellung oder als freier Mitarbeiter Zusammenarbeit mit wirtschafts- und steuerrechtlich ausgerichteter Kanzlei in **München oder Augsburg** zum Aufbau oder Übernahme einer **gesellschafts- und/oder steuerrechtlichen Abteilung**.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 6/März 2002 an den MAV.

Assessor, 31 Jahre, Deutsch-Amerikaner, sucht anspruchsvolle Tätigkeit in Rechtsanwaltskanzlei zum sofortigen Einstieg, gerne auch mit Auslandsbezug. Berufserfahrung auf dem Gebiet des Domain- und Markenrechts (WIPO-Verfahren etc.) sowie des (auch kollektiven) Arbeitsrechts. Offen auch für andere Rechtsgebiete. Stationsnoten 9 bis 17 Punkte. Ich bin praxisorientiert, zielstrebig, kollegial und suche ein eben solches Umfeld.  
Hans J. Pfitzner, Stupfstraße 5, 80634 München,  
Tel.: 089/308 89 58, E-Mail: hanspfitzner@hotmail.com, Website: www.hanspfitzner.de

**Fachanwältin für Familienrecht übernimmt Ihre familienrechtlichen Mandate** (auch in freier Mitarbeit, in Kooperation, o. ä.).

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 7/März 2002 an den MAV.

## **Strafrechtler**

31 Jahre, Dr. jur., LLM, 2 Jahre Berufserfahrung als Rechtsanwalt (vor allem im Großraum München), insbesondere im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht sucht aus ungekündigter Position neue Beschäftigung in diesem Bereich, gerne auch in kleinerer bis mittlerer Kanzlei in München.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 8/März 2002 an den MAV.

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

RAin mit Berufserfahrung hat Kapazität frei für stundenweise Mitarbeit in Kanzlei mit Interessens-/Tätigkeitsschwerpunkt Vertragsarzt-/Vertragszahnrecht. Lege Wert auf mitmenschliche Arbeitsatmosphäre. Antworten erbeten unter Chiffre Nr. 9/März 2002 an den MAV.

## Bürogemeinschaften und Sozietäten

Wir sind eine im Zivilrecht und Familienrecht tätige Anwaltskanzlei in einem sehr schönen Altbau in Schwabing und suchen für unsere Bürogemeinschaft eine weitere Anwältin/einen Anwalt. Zu vermieten sind ein helles, ca. 30 qm großes Anwaltszimmer und ein halber (oder evtl. ganzer) Sekretariatsraum. Die Infrastruktur und technischen Einrichtungen können mitbenutzt werden.

Rechtsanwälte Dr. Michael Bernet und Volker Illing, Franz-Joseph-Str. 38, 80801 München, Tel. 089/33 34 30, Fax 33 34 20.

Rechtsanwältin, im Zivil- und Wirtschaftsrecht tätig, bietet Kollegin/Kollegen in bester Innenstadtlage in frisch renovierten Räumen **Bürogemeinschaft**

zu günstigen Konditionen an. Zur Verfügung steht ein schönes Anwaltszimmer von ca. 21 qm, das Sekretariat, die technischen Einrichtungen sowie die sonstige Büroausstattung können gerne mitbenutzt werden.

Dr. Dagmar Lieber, Neuhauser Str. 3, 80331 München,  
Tel.: 089/26 94 91 91

Rechtsanwältin bietet 1 - 2 Kolleginnen/Kollegen mit eigenem Mandantenstamm zum 1.3.02 im Zentrum von München

### **Bürogemeinschaft**

an. Zur Verfügung stehen ein Zimmer mit 21 qm und ein Zimmer mit 15 qm, die auch einzeln gemietet werden können. Mitbenutzung der technischen Einrichtungen und ggf. Inanspruchnahme des Sekretariats möglich.

Tel. 0170/935 30 91.

### **Bürogemeinschaft im Münchner Zentrum**

Biete Kollegen/Kollegin mit eigenem Mandantenstamm 1 - 2 Zimmer in günstiger Bürogemeinschaft. Ein eigener Sekretariatsplatz, das Besprechungszimmer, die moderne Infrastruktur und die umfangreiche Bibliothek der am Alten Botanischen Garten in unmittelbarer Gerichtsnähe gelegenen Kanzlei können mitbenutzt werden. Angestrebt ist auch die gegenseitige Vertretung und Ergänzung in den verschiedenen Rechtsgebieten einer zivilrechtlich ausgerichteten Anwaltskanzlei. RA Christian Menzel, Tel. 54 91 53 - 0, Fax 54 91 53 91, e-mail RACHrisMen@aol.com

### **Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit**

Als eingessene, mit allen gängigen Hilfsmitteln ausgestattete Kanzlei von fünf Anwälten werden wir uns bis zum Sommer in neue, zentral gelegene, repräsentative Räume verändern. Den Umzug würden wir gerne auch zu einer personellen Vergrößerung mit den sich daraus ergebenden Synergieeffekten nutzen. Entsprechend bieten wir für qualifizierte Kollegen/Kolleginnen mit eigenem Mandantenstamm und möglichst einer gewissen Spezialisierung eine Bürogemeinschaft, die später zu einer engeren Zusammenarbeit führen sollte. Selbstverständlich kann das Sekretariat und die komplette Infrastruktur von Anfang an mitgenutzt werden.

Emrich, Schötz und Partner, Arnulfstr. 44 (BR-Hochhaus), 80335 München, Tel.: 089 / 54 91 19 - 0.

Sozietät (zwei Rechtsanwälte) bietet Kollegin/Kollegen in Jugendstilvilla in Schwabing ein großes oder ein kleineres Anwaltszimmer an. Bürogemeinschaft und Benutzung des Sekretariats und der technischen Einrichtungen sind möglich.

Rechtsanwälte

Constantin Beha & Hartmut Lux  
Karl-Theodor-Str. 48, 80803 München  
Tel.-Nr.: 089/39 65 43

Anwaltskanzlei in Schwabing (4 Sozien) bietet jüngerer Kollegin bzw. Kollegen **Bürogemeinschaft** an. Wir würden uns freuen, wenn bei Ihnen noch Kapazität vorhanden wäre, damit Sie uns entlasten können.

Sie erreichen uns telefonisch unter 0 89 / 38 39 05-0.

RA-Kanzlei in idealer Lage in Schwabing (Nähe Englischer Garten) bietet RA-Kollegin/-en oder Steuerberater (ab sofort) einen sehr schönen Raum (ca. 23 qm) und einen Sekretariatsplatz. Erwünscht sind gegenseitige Urlaubsvertretung, angenehme, konstruktive Arbeitsatmosphäre und auf längere Sicht engere Zusammenarbeit. Möglich, aber nicht Voraussetzung ist Mitarbeit in der Kanzlei. Weitere Modalitäten sollten im persönl. Gespräch abgestimmt werden. Kontakt: Rechtsanwalt Heinz Bethcke, Maria-Josepha-Straße 14, 80802 München, Tel.: 089/33 15 05 oder 33 17 81, Fax: 089/33 19 57.

Münchener Anwaltskanzlei mit Schwerpunkt Wettbewerbsrecht bietet Bürogemeinschaft. Eigener Mandantenstamm, gegenseitige Vertretung, Tätigkeitsschwerpunkte aus ergänzenden Rechtsgebieten wären von Vorteil, nicht Bedingung. Weitere Infos: RA Dr. Schotthöfer, Tel.: 089/890 41 60 10.

Junge zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit Steuerberaterin bietet zur Abrundung der Bürogemeinschaft einem Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Strafrecht und/oder öffentliches Recht mit eigenem Mandantenstamm ein schönes Büro (ca. 23 qm) in gepflegtem Altbau im südlichen Lehel zu günstigen Konditionen. Langfristige Zusammenarbeit mit gegenseitiger Vertretung angenehm. Ackermann, Gutsch, Eisenmann, Haupt, Obermaierstr. 1, 80538 München, Tel.: 089/29 08 56 60, Fax: 089/29 08 56 66.

Rechtsanwältin mit den Tätigkeitsschwerpunkten Immobilienrecht, Vertragsrecht und Internetrecht sucht Kollegin/Kollegen zur Gründung einer Bürogemeinschaft in Starnberg.

**A. Kriebel, Schießstättstr. 23, 82319 Starnberg**  
Tel. 08151/44 45 40

Wir bieten einem netten Kollegen/einer netten Kollegin eine **Bürogemeinschaft** in unserer Kanzlei in unmittelbarer Stachus-Nähe. Neben dem Anwaltszimmer kann je nach Bedarf die Infrastruktur des Sekretariats zur Verfügung gestellt oder ein eigener Sekretariatsplatz eingerichtet werden. Selbstverständlich verfügen wir über alle modernen Kommunikationsmittel. Der Kollege/die Kollegin sollte die Bereitschaft zur Bearbeitung von sog. Überhangmandaten mitbringen. Bitte wenden Sie sich an RA Nowak, Kanzlei Dr. Klug, Mildenerberger, Nowak, Herzogspitalstr. 13, München, Tel. 089/230 88 20; info@ra-nowak.de

### **Bürogemeinschaft**

**Anwalts- und Steuerkanzlei in repräsentativer Lage in der Arcostraße, vermietet an Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder Patentanwälte 1 Zimmer (ca. 12 qm).**

**Das Sekretariat sowie die Bibliothek und das Besprechungszimmer stehen zur Mitbenutzung.**

RAe Riedel, Völkl, Nehl, Tel.: 089/51 55 68 30, Fax: 089/51 55 68 40, e-mail: info@r-v-n-law-firm.de

### **Bürogemeinschaft**

Rechtsanwältin bietet in repräsentativer Kanzlei (Landkreis Dachau) einem Kollegen/einer Kollegin mit dem Schwerpunkt Familienrecht oder Steuerrecht oder Steuerberater/Steuerberaterin mit eigener Klientel Bürogemeinschaft gegen Kostenbeteiligung. Ein schönes Zimmer, Sekretariat sowie alle technischen Einrichtungen sind vorhanden. Gegenseitige Urlaubsvertretung und kollegiale Zusammenarbeit erwünscht. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 10/März 2002.

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

**Fachanwältin für Familienrecht** sucht Bürogemeinschaft in möglichst zentraler Lage.  
Fax: 1266 85 88

## Lust auf Schönes Arbeiten mit netten Kollegen in einem angenehmen Umfeld?

**Das gibt es bei uns!!**

Wir, zwei langjährig tätige Anwälte (promoviert, Fachanwälte für Steuer- und Verwaltungsrecht) bieten berufserfahrenem Kollegen/in (oder StB/WP/PA) mit eigener u. stabiler Klientel

### Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

in repräsentativen Räumen (Altbau) in bester Innenstadtlage Münchens (Residenzstraße, gegenüber Oper). Die Kanzlei ist großzügig geschnitten und modern ausgestattet. Zu vermieten sind 1-2 Zimmer sowie (falls gewünscht) ein separater Sekretariatsraum. Die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur ist selbstverständlich. Darüber hinaus bestünde auch die Möglichkeit einer Mitnutzung unseres Sekretariats. Näheres gerne persönlich.

Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 11/März 2002 oder **per Fax 089/29 17 28.**

Wir (3 Rechtsanw. männl.) suchen für unsere Schwabinger Kanzlei eine junge Anwältin in Bürogemeinschaft. Wir stellen uns idealtypisch vor, daß Sie, Frau Kollegin, unsere (neuen) Räume nebst (kompletter) Ausrüstung nutzen und im Gegenzug uns ihre Kompetenz verfügbar machen, vor allem im Miet- und Familienrecht. Gemeinsam teilen wir dann die Gebühren und die Freude am Synergieeffekt. Kurz, wir wollen, daß Sie unsere leeren Räume beleben und zu Ihrem Eigenumsatz noch ein ordentliches Zubrot verdienen. Wir freuen uns auf eine kurze Zuschrift unter Chiffre Nr. 20/März 2002 an den MAV.

### Terminsvertretungen

#### TERMINSVERTRETUNGEN

vor allen Gerichten in  
**BERLIN**  
übernimmt

**Rechtsanwalt Klaus Säverin**  
**Schönhauser Allee 150**  
**10435 Berlin**

Fon: 0 30-44 03 95 23

Fax: 0 30-44 03 95 24

#### PROZESSVERTRETUNGEN am KAMMERGERICHT in BERLIN:

**Ulrich Gasenzer**  
**Rechtsanwalt und Notar**

Anfragen an:

Gasenzer & Ruhnke,  
Rechtsanwälte, Notar, Steuerberater und vereidigter Buchprüfer,  
Paderborner Straße 2, 10709 Berlin - Wilmersdorf,  
Telefon: (030) 8936150, Telefax (030) 89361555  
[www.gasenzer-ruhnke.de](http://www.gasenzer-ruhnke.de)

#### PROZESSVERTRETUNGEN am BRANDENBURGISCHEN OBERLANDESGERICHT:

**Martin A. Ruhnke**  
**Rechtsanwalt, Steuerberater und vereidigter Buchprüfer**

Anfragen an:

Gasenzer & Ruhnke,  
Rechtsanwälte, Steuerberater und vereidigter Buchprüfer,  
Neustädtischer Markt 22 a, 14776 Brandenburg a. d. Havel,  
Telefon (03381) 25270, Telefax (03381) 25 27 77  
[www.gasenzer-ruhnke.de](http://www.gasenzer-ruhnke.de)

### Terminsvertretungen Düsseldorf/Köln/Ruhrgebiet:

Frau Rechtsanwältin Nicola Behrenwaldt,  
Wallstr. 16, 40213 Düsseldorf, Tel.: 0211 / 159 76 60,  
[info@behrenwaldt.de](mailto:info@behrenwaldt.de)

übernimmt Terminsvertretungen und Korrespondenzmandate für die Gerichte im Raum Düsseldorf/Köln/Ruhrgebiet.

### Kanzleiverkauf-/übernahme

Langjährig eingeführte Zivilrechtskanzlei in München zu verkaufen.

Überleitende Mitarbeit kann vereinbart werden.

Kaufpreis ca. Euro 150.000,--.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 12/März 2002 an den MAV.

### Büroräume zu vermieten/gesucht/zu verkaufen

Rechtsanwältin, 32 Jahre, Tätigkeitsschwerpunkt Strafrecht, sucht Zimmer in Kanzlei. Die Mitbenutzung von Sekretariat und Büroinfrastruktur sollte möglich sein. Eine langfristige Zusammenarbeit wird angestrebt. Fax: 089/13 08 67 44.

**Anwaltskanzlei in bester City-Lage bietet zum nächst möglichen Zeitpunkt für einen Rechtsanwalt oder Steuerberater einen 20 qm großen Raum zur Untermiete an.**

Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre-Nr. 13/März 2002.

**Wir, 2 junge RAe, bieten 1 Zimmer (ca. 20 qm) in schönen Altbauräumen im Glockenbachviertel für jungen Kollegen, der/die bevorzugt seinen/ihren Schwerpunkt im Strafr oder SteuerR setzt.**

Mitbenutzung der Infrastruktur möglich.

Tel. 089 / 29 37 05 06.

### Büroräume in Rechtsanwaltskanzlei zu VERMIETEN

Ich suche Mieter für meine Büroräume in meiner zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei Nähe Theresienwiese. Es stehen sehr schöne Räume mit sämtlichen modernen technischen Einrichtungen zur Mitbenutzung zur Verfügung. Eine gegenseitige Urlaubs- und Terminsvertretung ist erwünscht.

Anfragen bitte an Rechtsanwalt Clemens B. Tschorn,

Tel.: 0172/3 01 53 42, Fax: 089/53 81 92 91,

e-mail: [advocat@compuserve.com](mailto:advocat@compuserve.com)

Ab sofort **Nachmieter gesucht** für unsere bisher als Anwaltskanzlei genutzten wunderschönen gerichtsnahen Büroräume (ca. 90 qm, 4 Zimmer) in bester Münchner Innenstadtlage.

Tel. 089 / 64 20 93 63.

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

## Stellenangebote an nichtjuristische Mitarbeitern

Wir suchen für unsere zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei in München-Schwabing **Rechtsanwaltsgehilfin**. Arbeitsbeginn möglichst bald. EDV-Kenntnisse in RA-Micro erwünscht.  
RAe Dr. Jeutter und Stappert, Tel. 089/39 80 85.



Wir suchen zum Eintrittstermin 01.03.02, eventuell auch früher, eine/einen engagierte/n **Rechtsanwaltsfachangestellte/n** in Vollzeit. Wir bieten eine angenehme Atmosphäre in einer modern ausgestatteten und zentral gelegenen Kanzlei sowie eine leistungsgerechte Vergütung. Eine geregelte Arbeitszeit wird gewährleistet. Gute EDV-Kenntnisse (Microsoft-Office Anwendungen) setzen wir voraus. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an:

**RA'e LANG, COLBERG, WAGNER, z. Hd. Herrn RA Wagner,  
Brienner Str. 55/IV, 80333 München, Tel. 089/23 50 90 50, Fax -40,  
E-Mail: aw@lcw-anwaelte.de**



Wir sind eine mittelgroße Anwaltskanzlei im östlichen Zentrum Münchens und arbeiten vorrangig auf den Gebieten des Wirtschaftsrechts, im zunehmenden Maße für englisch- und französischsprachige Mandanten. Wir suchen ab sofort einen/eine

## **Rechtsanwaltsfachangestellte/n** (auch in Teilzeit)

Wenn Sie bereits Erfahrung in einer Kanzlei gesammelt haben, Freude daran haben, ihre fachspezifischen Kenntnisse anzuwenden, wenn Sie sich gerne weiterbilden und Englisch- und Französischkenntnisse erwerben, ausbauen und anwenden wollen, sollten Sie sich bei uns melden.

Rechts- und Patentanwälte Ruschke Hartmann Becker  
z. Hd. Frau Rastelli, Pienzenauerstraße 2, 81679 München



## **International tätige, vorwiegend zivilrechtliche Kanzlei** in München-Nymphenburg sucht **Voll-/Teilzeit-RA-Fachangestellte/-Gehilfin** zum 1.4.02 oder früher

und bietet zudem

### **Ausbildungsplatz zur RA-Fachangestellten ab 1.9.02.**

Ihre vollständige, ausschl. schriftl. Bewerbung richten Sie bitte an:  
**Rechtsanwältin Elke Rampfl-Platte,**  
Nördliche Auffahrtsallee 1, 80638 München.

## Lehrstellengesuche

Suche Ausbildungs-Stelle zum 01.09.2002 als

## **Rechtsanwaltsfachangestellte.**

Anfragen richten Sie bitte an:  
Tanja Hafner, Ampfingstr. 46  
81671 München  
Tel. 0170 / 11 86 555 oder 089 / 23 42 54 79

## Stellengesuche von nichtjuristischen Mitarbeitern

RA-Sekretärin (45 J.) mit langjähriger Berufserfahrung (23 Jahre), versiert und sehr arbeitsfreudig, bei entsprechender Organisation/Absprache auch Alleinkraft sucht (längerfristig, etwa 9/02) neuen Wirkungskreis (evtl. 4 Tage pro Woche, aber keine ZV; aus familiären Gründen Urlaub gebunden an Sommerferien).  
Angebote bitte unter Chiffre Nr. 14/März 2002 an den MAV.

## Schreibbüros

Ausgebildete RA-Gehilfin mit langjähriger Berufserfahrung übernimmt - abends und am Wochenende - Schreibarbeiten (Winword 2000/Excel 97) und Buchhaltung.

**Mein Service:** Die Arbeiten werden abgeholt und fristgerecht geliefert. Telefon/Fax: 089/98 75 29 ab 18.00 Uhr oder  
Zuschriften unter Chiffre Nr. 15/März 2002 an den MAV.

Zuverlässige 33-jährige RA-Gehilfin mit 13-jähriger Berufserfahrung, fit und fix in Windows 95, 98, 2000, NT, Me, Anwaltssoftware: RA-Micro, WinRA, Renoflex, erledigt auf freiberuflicher Basis nicht nur Ihre liegen gebliebenen Diktatbänder, sondern auch Honorarabrechnungen nach BRAGO und Zeit sowie die Zwangsvollstreckung, ca. 10 - 15 Stunden/Woche.

28 €/Stunde + MwSt., die sich lohnen!  
Tel. + Fax: 089/625 17 28, Mobil: 0179/503 21 78.  
E-Mail: Hachingkabel@compuserve.de

Büro- und Schreibservice Staimer Schreibarbeiten jeder Art nach Vorlage, Band und Diktat.

Wir entlasten Ihr Büro preisgünstig.

Tel.: (089) 42 12 47 - Fax (089) 42 29 56

E-Mail: Horst.Staimer@t-online.de

## **Eilservice**

**prompt - zuverlässig - preisgünstig. Als ausgebildete Rechtsanwaltsgehilfin mit langjähriger Berufserfahrung erledige ich sämtliche in Ihrer Kanzlei anfallenden Schreibarbeiten; selbstverständlich auch das gesamte Mahn- und Vollstreckungsverfahren, sowie das Kostenwesen - Eilsachen auch abends und am Wochenende.**

**Das Schreibbüro Irmgard Janka, Tel.: 80 29 61**

## **Büroservice für Anwaltskanzleien**

versiert in RA-Micro über Windows, Word, Excel, Amipro, Outlook etc., selbständige Bearbeitung des Mahn- und Vollstreckungswesens, sichere Fristen- und Terminverwaltung kurzzeitig und langfristig einsetzbar -

Tel. 08133/14 90 - 0171/357 63 19 - Fax: 08133/81 57  
e-mail: unger.ru\_pe@t-online.de

## **Juristisches Schreibbüro**

**Brigitte Gadanez**

Tel. 89 71 25 27 - Fax 89 71 25 28 ·

Mobil 0163/364 26 56

e-mail: gadanez@gmx.de

**ZV-Sachbearbeitung mit RA-Micro Schreibarbeiten  
Laserdruck - Farbdruck - Kopieren - Scannen**

**Wir haben noch Kapazitäten frei! Gerne schreiben wir Ihre Bänder und bearbeiten die in Ihrer Kanzlei anfallenden Vollstreckungs- und/oder Versicherungsangelegenheiten. Unser Büro ist mit sämtlicher Kommunikations- und Bürotechnik ausgestattet. Täglicher Hol- und Lieferservice kostenlos. Dies alles selbstverständlich zu fairen Preisen. Rufen Sie einfach an, wir freuen uns auf Sie. Büroservice für Anwaltskanzlei Britta Ziep, 08158 - 7942**

## Übersetzungsbüros

Italienisch - Deutsch - Italienisch  
beglaubigte Übersetzungen  
Antonio Agosta (Jurist)

öffentl. best. und allg. beeid. Übersetzer  
Ainmillerstr. 37 \* 80801 München

Tel.: 089/39 53 06 Fax: 089/33 48 61

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

## **Fachübersetzungen RECHT / Wirtschaft ENGLISCH / SPANISCH**

Monika Laarmann

Engelbertstrasse 2, 81241 München  
Tel.: 089-834 30 17 - Fax: 089-834 30 18

## **FRANZÖSISCH / ITALIENISCH**

Tamina Greifeld

Nadistr. 137, 80809 München  
Tel.: 089-354 14 85, Fax: 089-351 85 17

Öffentlich best. u. allg. beeidigte Übersetzerinnen (BDÜ)  
sworn translators

## **FACHÜBERSETZUNGEN ENGLISCH-FRANZÖSISCH FÜR RECHTSANWÄLTE / STEUERBERATER**

- auch Eilaufträge -

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel. 089 / 62 48 94 96 · Fax 089 / 62 48 94 97

## **DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH**

Fachübersetzungen & Beglaubigte Übersetzungen  
Dolmetschen

**SCHNELL - ZUVERLÄSSIG - GENAU**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (BDÜ)

Arcisstr. 32, 80799 München

Tel.: 089 / 36 10 60 40

Fax: 089 / 36 10 60 41

Mobil: 0177 / 36 60 400

## Verschiedenes

### **Chefzimmer günstig abzugeben**

1 Schreibtisch 250 x 100 cm Segmentform,  
1 Rollcontainer mit Schüben 40 x 55 x 59 cm;

1 Sideboard 110 x 50 x 59 cm mit Vorrichtung für Computer,  
1 Sideboard 265 x 50 x 86 cm;

Programm Direzionali CD, Oberfläche Lack schwarz mit Deckplatten  
Birnbäum.

Außerdem: eine Pötter-Cando Regalwand, Wangen Esche  
schwarz, Korpus Kirschbaum fundiert, 1995 x 2341 x 360 mm.  
Es werden auch einzelne Teile abgegeben. Bei Interesse melden  
Sie sich bitte bei:

**RAe Hällmayer & Kollegen \* Nymphenburger Str. 113 \***  
**80336 München**

**Tel.: 089 / 12 15 46 - 0**

### **Achtung Adressänderung:**

Der Großreißwolf im LKW ( wird von 2 - 4 Männern bedient ) kommt  
vor Ihre Kanzlei und vernichtet in Ihrem Beisein Ihre Altaktenberge.  
Kapazität: 100 kg bis 5000 kg pro Tag, Abtransport der Papiersch  
schnipsel-Ballen zum Altpapier.

Alpenland GmbH, Tel.: 089 - 150 10 93 Mo. - Fr. 9 - 17 Uhr, nach  
Absprache auch samstags und abends. Telefax: 089-92 18 50 12

Wir übernehmen sämtliche Bindearbeiten  
Ihrer Fachzeitschriften (NJW, Anwaltsblatt  
FamRz etc.) zu günstigen Bedingungen.

Besorgung von fehlenden Heften und EBD,

Abholung und Lieferung möglich

Bitte informieren Sie sich:

**BUCHBINDEREI BAUER, Beethovenstr. 1**

80336 München

**Tel.: / FAX 089 / 537 337**

## **IN EIGENER SACHE**

### **Umzugsmeldungen und Änderung der Bankverbindung**

Falls auch Sie umgezogen sind oder es vorhaben, teilen Sie uns bitte rechtzeitig und  
schnellstmöglich Ihre neue Anschrift mit. Nur dann erhalten Sie die „Mitteilungen“  
prompt zugestellt. Es genügt, wenn Sie uns ein Fax an:

**089-29 16 10 46 oder**  
**e-mail: [m.anwaltverein@t-online.de](mailto:m.anwaltverein@t-online.de)**

senden.

Sollte sich Ihre Bankverbindung oder Kontonummer geändert haben, ist unsere Mit-  
gliederverwaltung für eine Benachrichtigung sehr dankbar. Es entstehen dem Verein  
dadurch keine unnötigen Kosten für Überweisungen und Rückbuchungsgebühren.

Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen.

# Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
25.02 - 09.03.2002	<b>Fachanwaltskurs für Steuerrecht: Grundkurs</b> (Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Bilanzsteuerrecht, Bewertungsrecht, Abgabenordnung)	ORR Dr. Hans-Peter Dellner (Leiter FA Bad Tölz), Ludwig Weinfurter, (Dozent Bayer. Beamten- fachhochschule) Johann Glaser, (Dozent Bayer. Beamtenfachhochschule) Wolfgang Hübner, (Dozent Bayer. Beamtenfachhochschule) Wolfgang Goerdeler, (Professor a.d. Fachhochschule für Verwaltung und Rechts- pflege Berlin)	Festsaal Bennopolis Kreittmayrstr. 29 80335 München Jeweils 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr	MSA Münchner Steuerakademie Gabelsbergerstr. 9 80333 München Tel: 089/283285 Fax: 089/2802265 E-Mail: msa@msa.de Preis: EUR 1.000,- (ermäßigt EUR 700,-)
08.03. bis 10.03.2002	<b>Fachanwalt für Arbeitsrecht: 1. Teillehrgang</b>	FA/RA Dr. Walter Klar	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 296,- (Euro 194,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M01/2002
15.03. bis 17.03.2002	<b>Fachanwalt für Arbeitsrecht: 5. Teillehrgang</b>	RiArbG Dr. Berthold Gericke	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 296,- (Euro 194,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt.FA-A-M02/2001
22.03.2002	<b>Achtung, zusätzlich im Programm!</b>  <b>Reform des Schadensrechts</b>	Heinz Diehl, Richter am OLG, Frankfurt a.M.	Hotel Arabella Sheraton Westpark 09.30 - 17.00 Uhr	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030/726153-0 EUR 253,- (EUR 230,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein; EUR 110,- Mitgl. FORUM Junge RAe/Anwaltverein, jew. b. 3 Jahre nach Zul.) zzgl. 16% USt. R 11618-02
12.04 bis 14.04.2002	<b>Fachanwalt für Arbeitsrecht: 2. Teillehrgang</b>	PräsLAG a.D. Peter Mayer	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 296,- (Euro 194,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M01/2002
19.04.2002	<b>Kapitalanlagerecht in der Beratungspraxis</b>	RA Martin Arendts	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt.M-1301/2002
19.04.2002	<b>Arbeitnehmer- erfinderrecht</b>	Dr. Kurt Bartenbach, Rechtsanwalt, Köln Dr. Wolf-Dieter Wirth, Leiter der Patentabteilung der Bayer AG i.R., Leverkusen	Queens Hotel 09.30 - 17.00 Uhr	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030/726153-0 EUR 374,- (EUR 340,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein/ FORUM Junge RAe/GRUR/VPP/epi und Patentanwälte) zzgl. 16% USt. R 51509-02
19. bis 20.04.2002	<b>Die erfolgreiche Revision</b>	Dr. Jürgen-Detlef Kuckein, Richter am BGH, Karlsruhe Prof. Dr. Ulrich Ziegert, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Dipl.-Psych., München	Best Western Hotel Cristal 09.30 - 17.00 Uhr	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030/726153-0 EUR 385,- (EUR 350,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein; EUR 230,- Mitgl. FORUM Junge RAe/Anwaltverein, jew. b. 3 Jahre nach Zul.) zzgl. 16% USt. R 12208-02

# Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
20.04.2002	<b>Das Mandat im öffentlichen Baurecht</b>	RiVGH Ramón Grote	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-2001/2002
27.04.2002	<b>Probleme des Patentnichtigkeitsverfahrens</b>	Peter Dihm, Vors. Richter am BPatG a.D., Seeshaupt Claus-Dieter Meinhardt, Vors. Richter am BpatG, München	Inter-City Hotel 09.30 - 17.00 Uhr	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030/726153-0 EUR 374,- (EUR 340,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein/ FORUM Junge RAe/GRUR/VPP/epi und Patentanwälte) zzgl. 16% USt. R 51510-02
10.05. bis 12.05.2002	<b>Fachanwalt für Arbeitsrecht: 3. Teillehrgang</b>	OverwR Michael Conrad, Dr. Frank Maschmann, VorsRiLAG Dieter Moeller	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 296,- (Euro 194,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M01/2002
07.06. bis 09.06.2002	<b>Fachanwalt für Arbeitsrecht: 4. Teillehrgang</b>	VorsRiLG Heinz Hansens PräsLAG a.D. Peter Mayer	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 296,- (Euro 194,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M01/2002
14.06 und 15.06.2002	<b>Das Mandat im Erbrecht</b>	RiOLG Dr. Ludwig Kroiß	München Haus Alt Lehel jeweils 9.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 230,- (Euro 148,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-601/2002
21.06. und 22.06.2002	<b>Mietrecht in der anwaltlichen Praxis</b>	RiAG Axel Wetekamp	München Haus Alt Lehel jeweils 9.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 230,- (Euro 148,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-1401/2002
05.07. bis 07.07.2002	<b>Fachanwalt für Arbeitsrecht: 5. Teillehrgang</b>	RiArbG Dr. Berthold Gericke	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 296,- (Euro 194,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M01/2002
18.07 bis 20.07.2002	<b>Fachanwaltskurs für Steuerrecht: Buchführungszusatzkurs</b>	StB Sonja Kriegbaum	Festsaal Bennopolis Kreittmayrstr. 29 80335 München Jeweils 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr	MSA MünchnerSteuerakademie Gabelsbergerstr. 9 80333 München Tel: 089/283285 Fax: 089/2802265 E-Mail: msa@msa.de Preis: EUR 280,- (ermäßigt EUR 200,-)
20.07.2002	<b>Erfolgreiche Taktik im Zivilprozeß</b>	RiOLG Norman Doukoff	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (DM 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-2201/2002

# Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
22.07. bis 03.08.2002	<b>Fachwaltskurs für Steuerrecht: Grundkurs</b> (Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Bilanzsteuerrecht, Bewertungsrecht, Abgabenordnung)	ORR Dr. Hans-Peter Dellner (Leiter FA Bad Tölz), Ludwig Weinfurter, (Dozent Bayer. Beamtenfachhochschule) Johann Glaser, (Dozent Bayer. Beamtenfachhochschule) Wolfgang Hübner, (Dozent Bayer. Beamtenfachhochschule) Wolfgang Goerdeler, (Professor a.d. Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin)	Festsaal Bennopolis Kreittmayrstr. 29 80335 München Jeweils 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr	MSA MünchnerSteuerakademie Gabelsbergerstr. 9 80333 München Tel: 089/283285 Fax: 089/2802265 E-Mail: msa@msa.de Preis: EUR 1.000,- (ermäßigt EUR 700,-)
26.07. und 27.07.2002	<b>VOB und HOAI in der Beratungspraxis</b>	VorsRiLG Werner Kling	München Haus Alt Lehel jeweils 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 230,- (Euro 148,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-302/2002
21.08. bis 24.08.2002	<b>Fachwaltskurs für Steuerrecht: Vertiefungskurs</b> Teil A (Umsatzsteuer, Abgabenordnung, Bewertungsrecht, Erbschaftssteuer)	Ludwig Weinfurter, (Dozent Bayer. Beamtenfachhochschule) Wolfgang Goerdeler, (Professor a.d. Fachhochschule für Verwaltung und Rechts- pflege Berlin) Wolfgang Hübner, (Dozent Bayer. Beamtenfachhochschule)	Festsaal Bennopolis Kreittmayrstr. 29 80335 München Jeweils 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr	MSA MünchnerSteuerakademie Gabelsbergerstr. 9 80333 München Tel: 089/283285 Fax: 089/2802265 E-Mail: msa@msa.de Preis für alle vier Teile: EUR 1100,- (ermäßigt EUR 800,-)
04. 09. bis 07.09.2002	<b>Fachwaltskurs für Steuerrecht: Vertiefungskurs</b> Teil B (Bilanzsteuerrecht)	Wolfgang Trippen (Dozent Bayer. Beamtenfachhochschule)	Festsaal Bennopolis Kreittmayrstr. 29 80335 München jeweils 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr	MSA MünchnerSteuerakademie Gabelsbergerstr. 9 80333 München Tel: 089/283285 Fax: 089/2802265 E-Mail: msa@msa.de Preis für alle vier Teile: EUR 1.100,- (ermäßigt EUR 800,-)
18.09. bis 21.09.2002	<b>Fachwaltskurs für Steuerrecht: Vertiefungskurs</b> Teil C (Einkommensteuer, Gewerbesteuer)	ORR Dr. Hans-Peter Dellner (Leiter FA Bad Tölz) Johann Glaser (Dozent Bayer. Beamtenfachhochschule)	Festsaal Bennopolis Kreittmayrstr. 29 80335 München jeweils 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr	MSA MünchnerSteuerakademie Gabelsbergerstr. 9 80333 München Tel: 089/283285 Fax: 089/2802265 E-Mail: msa@msa.de Preis für alle vier Teile: EUR 1.100,- (ermäßigt EUR 800,-)
20.09. und 21.09.2002	<b>Gebührenmanagement für den Anwalt</b>	VorsRiLG Heinz Hansens	München Haus Alt Lehel jeweils 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 230,- (Euro 148,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-901/2002
27.09.2002	<b>Bankrecht in der Beratungspraxis</b>	RA Martin Arendts	München Haus Alt Lehel 9.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-201/2002

# Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
28.09.2002	<b>Erfolgreiche Taktik im Bauprozeß</b>	VorsRiLG Werner Kling	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-303/2002
11.10.2002	<b>Effizienter Umgang mit der Rechtsschutzversicherung</b>	RA Helmut Plote	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-902/2002
12.10.2002	<b>Das Mandat im Pflichtteilsrecht</b>	VorsRiLG Ralf Bock	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-602/2002
18.10.2002	<b>Das Mandat in WEG-Sachen</b>	RA Dr. Kurt Klaußen	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-2101/2002
18.10.bis 19.10.2002	<b>Fachanwaltskurs für Steuerrecht: Fachanwaltskurs für Steuerrecht</b> Teil D (Körperschaftsteuer)	Johann Glaser (Dozent Bayer. Beamtenfachhochschule)	Festsaal Bennopolis Kreittmayrstr. 29 80335 München jeweils 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr	MSA MünchnerSteuerakademie Gabelsbergerstr. 9 80333 München Tel: 089/283285 Fax: 089/2802265 E-Mail: msa@msa.de Preis für alle vier Teile: EUR 1.100,- (ermäßigt EUR 800,-)
19.10.2002	<b>Aktuelle Rechtsprechung zum Mietrecht</b>	RiAG Axel Wetekamp	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-1402/2002
08.11. bis 10.11.2002	<b>Fachanwalt für Arbeitsrecht:1. Teillehrgang</b>	FA/RA Dr. Walter Klar	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 296,- (Euro 194,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M02/2002
16.11.2002	<b>Unternehmensnachfolge optimal gestalten</b>	FA/RA Berthold von Braunbehrens	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-602/2002
22.11. und 23.11.2002	<b>Aktuelle Rechtsprechung im Arbeitsrecht Fachanwaltsfortbildung gem. § 15 FAO</b>	PräsLAG a.D. Peter Mayer	München Haus Alt Lehel Fr. 14.00 - 18.00 Uhr Sa. 09.00 - 17.30 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 214,- (Euro 122,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-102/2002

# Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
29.11.2002	<b>Erfolgreiche Taktik in der Strafverteidigung</b>	FA/RA Peter C.A. Krauß	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-1701/2002
30.11.2002	<b>Die Verteidigung bei Verkehrsstraftaten und Ordnungswidrigkeiten</b>	FA/RA Dr. Klaus Leipold	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-1702/2002
06.12. bis 08.12.2002	<b>Fachanwalt für Arbeitsrecht: 2. Teillehrgang</b>	PräsLAG a.D. Peter Mayer	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 296,- (Euro 194,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M02/2002
14.12.2002	<b>Das Mandat im Wettbewerbsrecht</b>	RA Dr. Gero Himmelsbach	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-1101/2002

## Ideal für kleinere Anwaltssozietäten

**Standort: Dachauer Straße / Hanauer Straße  
in München-Moosach**

- Büroflächen provisionsfrei zu vermieten
- Neubau / Erstbezug
- Größen von 60 – 220 m<sup>2</sup>
- optimale Verkehrsanbindung: vis-à-vis  
U-Bahn-Station, Straßenbahnhaltestelle
- Mietpreis pro m<sup>2</sup> DM 35,00 + 16 % Mwst. = DM 5,60 = DM 40,60 + NK
- Anmietung von Tiefgaragenstellplätzen möglich

Weitere Informationen unter:  
ABG Allgemeine Bauträgergesellschaft  
mbH & Co. Objekt Dante KG  
Herrn Veit Oppermann  
Telefon (0 89) 24 22 66-0



# ARGE MIETRECHT UND WEG



Deutscher **Anwalt** Verein

Vom 9. bis 11. Mai 2002 findet der 53. Deutsche Anwaltstag in München statt. Im Rahmen des 53. Deutschen Anwaltstages veranstaltet die ARGE Mietrecht und WEG folgendes Programm:

## Donnerstag, den 9. Mai 2002, in München!

Hotel Arabella-Sheraton

09.30 – 11.00	Vortrag	Prof. Dr. Peter Derleder Bremen	Schuldrechtsreform und Mietrecht
11.30	Versammlung *		Mitgliederversammlung 2002
14.00 – 15.30	Präsentation Werkstattbericht Diskussion	Anbieter und Anwender (ARGE-Mitglieder) berichten	Spracherkennungssysteme Compus/ Datatronic RA Micro Bayern
16.00 – 17.30	Referat Referat	RiAG Fritz Billner, RiLG Fritz Mugler, beide München	Erste Erfahrungen mit der ZPO-Reform

\* Vorschlag zur Tagesordnung:

1. Begrüßung, Eröffnung, Formalia
2. Jahresbericht für 2001
3. Ausblick für 2002/2003
4. Bericht der Schatzmeisterin für 2001
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Aussprache und Entlastung
7. Wahl von Kassenprüfern für 2002
8. Nachwahl in den Geschäftsführenden Ausschuss
9. Fachanwaltsdiskussion
10. Verschiedenes

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist für Mitglieder der ARGE Mietrecht und WEG unentgeltlich.  
Für die Fachveranstaltungen ordern Sie ein Anwaltstag-Ticket:  
(Tageskarte 63,- €, Dauerkarte für alle 3 Tage 125,- €, jeweils für DAV-Mitglieder).

Anmeldungen bitte an  
Deutsche Anwaltakademie, DAT-Organisation, Littenstraße 11,  
10179 Berlin, Tel.: 030-72 61 53-0, Fax: 030-72 61 52-111.

... am besten gleich anmelden !

## Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033



Der

neue

Weg,

der

Kosten

senkt.

### RA-MICRO Call-Center München

Wir erweitern Ihre Möglichkeiten mit unserer neuen zentralen Hotline-Rufnummer:

**0700 – 666 555 666**

Kompetente Hilfe -  
Einfach, schnell und zuverlässig.

Unser Erfolg hat drei Buchstaben:

**TUN**

Wir wollen unsere Kunden nicht nur zufrieden stellen, wir wollen sie begeistern.

### RA-MICRO Call-Center München

bei

### RA-MICRO software + service

Gisela Brück  
Lohweg 27  
85375 Neufahrn

Telefon: 08165-94060

Fax: 08165-940635

E-Mail: [info@ra-micro-muenchen.de](mailto:info@ra-micro-muenchen.de)

Home-Page: [www.ra-micro-muenchen.de](http://www.ra-micro-muenchen.de)

